

Die Aula Scholastica beim Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle im 19. Jahrhundert

von

Astrid Eiler

1 Einleitung

„Das Geschichtsbild eines Landes ist unvollständig und damit unzulänglich, wenn in ihm nicht die Erziehung der Jugend ihren gebührenden Platz findet.“

So formuliert es Albert Rehm in seiner Erziehungs- und Schulgeschichte Bayerns. Die nähere Betrachtung einer Schule, hier der Aula Scholastica beim Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg ist ein Bruchteil dieses Geschichtsbildes.

Bei ihrer Wiedereröffnung im Jahr 1835 konnte die Aula Scholastica beim Kollegiatstift¹ Unserer Lieben Frau zur alten Kapelle bereits auf eine lange Tradition zurückblicken. Schon im 12. Jahrhundert wurde ein Kanonikus Scholastikus Liuthardus oder Leuthardus urkundlich erwähnt², somit muss eine Schule bereits bestanden haben oder zumindest eine gewisse Form von Lehrtätigkeit ausgeübt worden sein. Die Schule am Stift hatte die Aufgabe, den jungen Klerus heranzubilden.

Nach einem Kapitelsbeschluss vom 8. März bzw. 5. April 1793 wurde die deutsche Schule von der lateinischen getrennt. Die lateinische Schule erhielt ein eigenes Zimmer und wurde von dort an von einem Geistlichen³ geführt, der die Bezeichnung Magister Principiorum erhielt. Im Jahr 1811 wurde die lateinische Schule, die schon den Namen „Aula Scholastica“ trug, aufgehoben und mit dem Regensburger Gymnasium vereinigt. Trotzdem hat das Stiftskapitel den Plan, wieder eine lateinische Schule am Stift zu errichten in den Folgejahren nie aufgegeben.

¹ Ein Kollegiatstift ist in der Regel eine kollegial verfaßte Gemeinschaft von Kanonikern, die an einer Kirche für die Feier der Gottesdienste und weiterer Aufgaben errichtet ist. (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6, Sp. 178, ³1997).

² Vgl. Schmid, Kollegiatstift, S. 263 ff.

³ Der erste geistliche Lehrer von 1793 bis 1803 war Georg Winner, ihm folgten Thomas Blümelhuber (1803–1811) und Anton Strohmayer für die untere Klasse (1809–1811).

Die folgende Darstellung setzt mit den Verhandlungen mit der Regierung über eine Wiedererrichtung der Aula Scholastica ein, führt über die Wiedereröffnung am 15. Oktober 1835, über die fast 40 Jahre ihres Bestehens bis hin zu ihrer Schliessung im Herbst des Jahres 1874. Es soll auf die rechtliche Stellung der Schule und ihre Einordnung in das Schulsystem ebenso eingegangen werden wie auf Lehrpläne und ihre Umsetzung. Schliesslich sollen die Lehrer der Aula in Bezug auf ihre Person und ihre Qualifikationen betrachtet werden sowie die Schüler hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft, ihres Alters usw. In einem letzten Kapitel wird der Kampf um das Fortbestehen der Aula gezeigt und sein schließliches Scheitern.

2 Die Wiedereröffnung der Aula Scholastica im Jahr 1835

2.1 Die Vorverhandlungen mit der Regierung

Das Vorhaben wieder eine Schule beim Kollegiatstift zu errichten, scheint in den Jahren nach der Schliessung der Aula Scholastica, also nach 1811, nicht völlig aufgegeben worden zu sein. Ganz sicher aber verfestigt sich dieser Plan erneut wieder ab dem Jahr 1830⁴.

In einem Bericht des Kollegiatstiftes⁵ an die königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, heisst es, dass die Aula Scholastica bis zur Zerstörung des Schulhauses bei einem Brand am 23. April 1809 bestanden habe⁶. Die damalige Schule umfasste „zwei Klassen, die untere und die obere Abteilung der sogenannten Principia der lateinischen Schulbildung, ungefähr jenen Unterricht, der gegenwärtig in der ersten und zweiten Klasse der lateinischen Schulen erteilt wird“⁷. Das Kollegiatstift beabsichtigt nun diese Schule wieder aufleben lassen und tritt deshalb mit der Regierung in Verhandlungen ein.

Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen fordert die Regierung das Rektorat⁸ des königlichen Gymnasiums in Regensburg dazu auf, sich über dieses Vorhaben des Kollegiatstiftes in einem Bericht zu äussern. Über diesen Bericht kommt es in der Folge zu Unstimmigkeiten zwischen dem Stiftskapitel und dem Rektorat.

⁴ AK 3413/2: „Den Auszug des allerhöchsten Rescriptes vom 17. Aug. 1830 anlangend, erhellt aus demselben, daß gedachtes Kollegiatstift der alten Kapelle schon vor vier Jahren mit dem Gedanken beschäftigt war die, ehemalige aula scholastica zu restaurieren, d. i. eine lateinische Schule zu errichten.“

⁵ AK 3413/1: Bericht vom 31. Mai 1834.

⁶ Siehe auch Kap. 2.4 Schulgebäude.

⁷ Vgl. AK 3413/1.

⁸ Rektorate soll es bei allen Gymnasien und technischen Schulen geben. Sie sollen aus dem Rektor als Vorstand und zwei weiteren Professoren bestehen, die vom Kollegium alle zwei Jahre neu gewählt werden. Unter anderem gehört zu den Zuständigkeiten des Rektorates die Aufsicht und Leitung der betreffenden Lehranstalt sowie die der dazugehörigen Vorbereitungsschulen, einschliesslich des gesamten Personals (Regierungsblatt vom 15. September 1808, S. 2481, in: Döllinger, Übersicht, S. 106).

Der Bericht des Rektorats begrüßt grundsätzlich die Eröffnung einer weiteren lateinischen Schule, da die hiesige, d.h. die Lateinschule am königlichen Gymnasium, sehr überfüllt sei⁹. Dazu kommt, dass der Schulweg offensichtlich für einen Teil der Schüler relativ weit ist und auch die Räumlichkeiten am Gymnasium nicht auf eine so große Schülerzahl ausgerichtet sind¹⁰. Gäbe es zwei Lateinschulen, so führt das Rektorat aus, würden sich die Schüler auf beide Anstalten verteilen und der Unterricht würde für die Lehrer erleichtert und für die Schüler effektiver. Gleichzeitig würde ein gewisser Wettbewerb unter den beiden Schulen das Leistungsniveau erhöhen. Das wiederum sei für das Gymnasium, an das die Schüler im Anschluss übertreten sollen, von großem Nutzen:

„Was zuvörderst die Sache selbst betrifft, so kann nichts erwünschter und erspriesslicher für das hiesige k. Gymnasium und die lat. Schule geschehen, als die möglichst baldige Errichtung dieser neuen lat. Schule. Denn nur zu wahr ist es, daß die Klassen der hiesigen lat. Schule sehr angefüllt sind, und die besten Lehrer mit aller Anstrengung und Aufopferung das nicht leisten können, was jeder bey der Hälfte der Schülerzahl, welche Hälfte immer noch aus 40 oder 50 Köpfen bestünde, gewiß leisten würde. Die Schüler würden sich in beide Anstalten vertheilen und sich dadurch in jeder Klasse sehr vermindern. Vorstände und Lehrer könnten sie leichter kontrollieren und gedeihlicher auf ihre religiös sittliche und intellektuelle Bildung einwirken. Es würde auch zuverlässig unter den Schülern und Lehrern der beiden Anstalten ein wohlthätiger Wetteifer geweckt werden“¹¹.

Zugleich äußert das Rektorat aber auch eine Reihe von Bedenken zu verschiedenen Punkten. Zum einen weist es darauf hin, dass das Kollegiatstift seiner Ansicht nach eine lateinische Schule ohne jede höhere Kontrolle errichten wolle. Zum anderen hätten sich, nach Meinung des Rektorats, die Zeiten sehr geändert und die Schulaufsicht hätte sich ebenfalls verändert, so sei es nicht möglich, die Aula Scholastica in der Form wieder zu errichten, wie sie ehemals bestanden habe. Besonderen Anstoß nimmt das Rektorat daran, dass sich das Stiftskapitel, wie es scheint, jeglicher Art von Schulaufsicht durch die Regierung bzw. der Einflussnahme durch das Rektorat zu entziehen versuche. Eigentlich hätte das Gymnasialrektorat ein Aufsichtsrecht über die ihm unterstehenden Vorbereitungsschulen gehabt.

Dem Kollegiatstift wird gewissermaßen eine rückschrittliche Haltung unterstellt:

„Das Collegiatstift denkt den ehemaligen Zustand der untergegangenen aula scholastica bis auf die kleinste Kleinigkeit, selbst bis auf den Namen wieder in das neue Institut zurückzuführen. Lässt die k. Regierung dieses Vorhaben realisieren, so wird diese neue Anstalt bloß ein Privatinstitut, welches unter die k. Regierung des Regenkreises nur dem

⁹ Inwieweit die Lateinklassen am königlichen Gymnasium zu diesem Zeitpunkt tatsächlich überfüllt waren ist fraglich, da Pompl (S. 249) von einer sinkenden Schülerzahl seit dem Jahr 1826/27 mit dem tiefsten Stand im Jahr 1836/37 spricht.

¹⁰ AK 3413/4 Ad Num 8860: „Da die Räumlichkeiten in dem Gymnasialgebäude sehr beschränkt sind, die Zahl der Schüler nach einem Berichte des Subrektorates der lateinischen Schule vom 10ten Dez. v. J. sich in der ersten Klasse auf 107 und in der zweiten auf 80 beläuft, und für die in dem unteren Theile der Stadt wohnenden Schüler der Weg zu dem benannten Gebäude wegen weiter Entfernung beschwerlich ist ... [ist die Einrichtung einer weiteren Schule zu befürworten].“

¹¹ AK 3413/2.

Namen nach gestellt seyn soll. Dies möchte eine k. Regierung kaum gestatten, da sich alle größeren Privatinstitute der Art in Bayern unter höherer Aufsicht befinden“¹².

Auch die Wahl der zukünftigen Lehrer soll nach Meinung des Rektorats streng von der Regierung überwacht werden¹³. So soll das Kollegiatstift „zwar die Lehrer wählen, aber die Regierung müsse sie bestätigen bzw. zurückweisen“. Vor allem legt das Gymnasialrektorat aber Wert darauf, dass die zukünftigen Lehrer für ihren Beruf geeignet sind. Das sollen sie durch die Absolvierung einer Prüfung belegen.

„Nach dem Dafürhalten des unterzeichneten Gymnasial-Rektorates ist besonders die Wahl der neuen Lehrer dahin zu beschränken, daß nur Lehrer angestellt werden dürfen, welche einen hohen Grad an Tüchtigkeit im Lehrfache durch eine höhern Orths angeordnete strenge Prüfung erprobt haben.“¹⁴

Auch die Frage der Schulaufsicht ist ein sehr umstrittener Punkt. Das Gymnasialrektorat macht dabei deutlich, dass es nicht einsieht, warum die zukünftige Aula Scholastica weniger kontrolliert werden soll, wie das Gymnasium selbst:

„Das Collegiatstift sträubt sich gegen jede Aufsicht und das Gymnasial Rektorat muß sich mit den sämtlichen Professoren und Lehrern die Einwirkung des hiesigen Kreis-scholarchats, des Orthsscholarchats, und der hiesigen Kreisregierung gefallen lassen. Wenn das Collegiatstift sich gegen jede Inspicirung und Conspicirung feyerlichst verwarth und nur ohne eine solche Beaufsichtigung den alten Ruf der aula scholastica wieder neu begründen zu können glaubt; so gibt es nicht undeutlich zu verstehen, daß alle von ihm genannten Aufsichten das kräftige Widerstehen und den Ruf seiner neuen Schule hemmen und hindern würden; eine Behauptung, welche etwas zu weit gehen möchte. Auch eine ganz unabhängige Bewegung rücksichtlich der Disciplin und die freie Ernennung der Lehrer an dem neuen Institute wird und muß unter die Aufsicht der k. Kreisregierung gestellt werden“¹⁵.

Aus dieser Stellungnahme geht deutlich hervor, dass das Gymnasialrektorat in der neu entstehenden Aula Scholastica eine Konkurrenz zum eigenen Institut sieht. Neben der allgemein gehaltenen Befürwortung der Errichtung einer zusätzlichen Schule betont es die geringe Kontrolle durch die Regierung, der sich die Aula unterziehen will. Das Rektorat wehrt sich dagegen, weil es glaubt, das Gymnasium sei einer strengeren Kontrolle unterworfen.

Das Gymnasiumsrektorat lobt in seinem Bericht zwar auch das Kollegiatstift: „Man kennt diesseits allerdings die würdigen vorzüglichen Männer gar wohl, welche dieses Institut wieder erstehen lassen wollen. Es lässt sich von ihnen nur Tüchtiges und Vorzügliches erwarten,“ fügt aber unmittelbar die Einschränkung an, dass „sich Zeiten und Menschen verändern, auch die vorzüglichsten Männer sterblich seien und die Nachfolger nicht immer deren Tüchtigkeit erben würden“¹⁶.

Am 27. Juni 1834 erhält das Stiftskapitel von der königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, die Abschrift dieses Berichtes¹⁷ des Gymnasialrektorats mit dem Auftrag, sich dazu zu äussern.

¹² AK 3413/2.

¹³ AK 3413/2.

¹⁴ AK 3413/2.

¹⁵ AK 3413/2.

¹⁶ AK 3413/2.

¹⁷ AK 3413/2.

Verständlicherweise reagiert das Stiftskapitel in seiner Stellungnahme¹⁸ nicht gerade positiv. Schon der Ton des Schriftstückes erscheint streitlustig. Man wehrt sich vonseiten des Stiftskapitels vehement gegen alle vom Gymnasiumsrektorat angesprochenen Kritikpunkte. In Bezug auf den Vorwurf, das Stiftskapitel wolle nahtlos an die alten Traditionen anknüpfen und erkenne den Wandel der Zeit nicht an, wird Folgendes erwidert:

„Das Rectorat hat unsere Berichte nur oberflächlich gelesen, wenn es uns den Vorwurf macht, den ehemaligen Zustand der untergegangenen aula scholastica bis auf die kleinste Kleinigkeit, selbst bis auf den Namen wieder in das neue Institut zurückzuführen. Wir sind weit entfernt, an Namen und Worten zu hängen; es ist uns ganz gleichgültig, ob die von uns wieder herzustellende Schulanstalt aula scholastica, oder lateinische Schule oder wie immer heiße. Wir hängen nur an der Sache und recht gerne erkennen wir an, daß seit 25 Jahren sich Manches in den Einrichtungen, in Gewohnheit, Bildung und Sitten geändert hat, weswegen wir auch als Hauptgrundsatz selbst festgesetzt haben, daß Unterricht und Disciplin genau nach der allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Schulordnung geregelt werden soll^{19a}“.

Auf die wahrscheinlich vermutete Anspielung, die Vikare des Kollegiatstiftes seien in pädagogischer Hinsicht nicht dazu geeignet eine Schule zu führen und Schüler zu unterrichten, wird geantwortet:

„Das Rectorat wird gewiß nicht behaupten wollen, es könne in Regensburg keine lateinische Schule mit Erfolg und ersprießlich gedeihen, welche nicht unter seiner unmittelbaren Leitung und Inspizierung besteht und dasselbe wird gewiß zugestehen müssen, daß man alle pädagogischen Fähigkeiten besitzen könne, ohne eben Professor, oder Rector an einem Gymnasium zu seyn. Dies hat selbst die allerhöchste Stelle anerkannt, wenn sie in der Verordnung vom 30ten November 1833 die Fortdauer der vierten Gymnasialklasse betr. sich vorbehält, die Rectoren *entweder* aus der Zahl der Professoren, *oder* den sonst mit ausreichenden Kenntnissen versehenen Männern zu ernennen^{20a}“.

Der wohl wichtigste Punkt in dieser Diskussion betrifft die Aufsicht über die neu zu errichtende Schule. Das Kollegiatstift wehrt sich gegen eine Beeinflussung oder gar Aufsicht durch das Rektorat des Gymnasiums, wozu dieses eigentlich wie bereits oben erwähnt berechtigt wäre. Statt dessen will es, dass die Aula Scholastica direkt der Kreisregierung als Aufsichtsbehörde untergeordnet wird. Das ist jedoch keineswegs gleichbedeutend damit, sich jeglicher Aufsicht entziehen zu wollen:

„Unbegreiflich ist es uns wie das Rectorat meinen kann wenn unsre Anstalt nicht ihm eben so wie die schon hier bestehende lateinische Schule subordiniert werde so sey sie bloß ein Privatinstitut, welches unter die k. Regierung des Regenkreises nur dem Namen nach gestellt sey. Wir haben nirgends die Präntention gemacht, wir würden sogar ausdrücklich gegen die Zumutung protestieren, das unsre Anstalt *nicht unter der Controlle und Aufsicht der hohen Kreisregierung* stehen soll und wir müssen es als eine sehr befangene Verdrehung unsrer Worte ansehen, wenn das Rectorat unserm Bericht eine solche Präntention impostieren will, die wir vernünftiger Weise gar nie machen können und mögen. Alle öffentlichen Anstalten des Kreises stehen eben so, wie unter dem Schutze,

¹⁸ AK 3413/3 Ad Num 15952.

¹⁹ AK 3413/3.

²⁰ AK 3413/3.

also auch unter der oberen Leitung, Controlle und Inspizienz der k. Kreisregierung und unsre Anstalt kann, wie wir einig überzeugt sind, dadurch nur gewinnen²¹“.

Statt der Mittelbehörde, die das Rektorat normalerweise zwischen den Lehrern einer Schule und der Kreisregierung bildet, stellt sich das Stiftskapitel für die Aula Scholastica eine andere Anordnung vor.

Danach soll an die Stelle des Gymnasialrektors der Dekan des Kollegiatstiftes treten und das Stiftskapitel, also die Kapitularen, sollen das Lokalscholarchat bilden. Nach Meinung des Stiftskapitels wäre damit „durchaus keine wesentliche Rücksicht und Form umgangen, welche die allgemeine Schulordnung vorschreibt²² und der ganze Unterschied würde sich auf Namen und Personen beziehen²³“.

Als Gründe für die erwünschte Unabhängigkeit vom Gymnasialrektorat werden zum einen angeführt, dass das Stiftskapitel den zwei Klassen seiner Schule mehr Aufmerksamkeit schenken könne, als das beim Gymnasiumsrektorat der Fall sei, das viele Klassen zu beaufsichtigen habe. Der zweite Grund und meiner Ansicht nach der ausschlaggebende liegt darin, dass das Stiftskapitel „es mit dem Ansehen und der Würde [seines] Stifts nicht vereinbar [hält], daß Dechant, Scholasticus und Capitel von Rector und Conrector Befehle und Weißungen annehmen, ihnen subordinirt seyn²⁴“. Damit kommt das Selbstverständnis des altherwürdigen Stiftes zum Ausdruck. Es versucht trotz der für sie schlechten Bedingungen der Zeit ein möglichst hohes Maß an Autonomie bei der Regelung seiner inneren Angelegenheiten bewahren zu können und sich nur einer einer höheren staatlichen Autorität unterzuordnen.

Neben diesen Wünschen zur Aufsichtshierarchie macht das Stiftskapitel die Eröffnung der Schule auch noch davon abhängig, dass es in Zukunft den Beitrag zum deutschen Schulfond nicht mehr leisten müsse²⁵. Außerdem sollen als Lehrer die Vikare des Stifts verwendet werden, wie dies schon zuvor bei der früheren Aula Scholastica der Fall gewesen war²⁶.

2.2 Die Ergebnisse der Verhandlungen

Insgesamt gesehen verhandelt das Stiftskapitel so erfolgreich mit der Regierung, dass den meisten seiner Forderungen nachgegeben wird.

²¹ AK 3413/3.

²² Gemeint ist die Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern vom 7. Juli 1830 (Rgbl. Nr. 24, Sp. 677–948).

²³ AK 3413/3.

²⁴ AK 3413/3.

²⁵ AK 3413/2 Ad Num 15952: „Hier genügt die Wiederholung unsrer früheren Erklärung, daß die Befreiung von diesem jährlichen Beitrag ad 376 fl. zum hiesigen deutschen Schulfond die notwendige Vorbedingung ist, unter welcher allein wir uns zur Errichtung einer lateinischen Schule herbeilassen können, weil die Verhältnisse des Stifts und seine anwendbaren Vermögenskünfte den für die Errichtung einer lateinischen Schule notwendigen Geldaufwand *neben* jener Beitragsleistung zum deutschen Schulfond zu bestreiten nicht erlauben.“

²⁶ Vgl. AK 3413/3: „Als *Lehrer* an unsrer lateinischen Schule können wir keine anderen als unsre *Stiftsvicarien* anstellen, weil die Besoldung *eigener* Lehrer die Vermögenskünfte unsres Stifts übersteigen würde. Vicarien haben auch ehemals die Lehrerstellen versehen und eben deswegen wurde von uns den neu aufgenommenen Vicarien immer die Verbindlichkeit aufgelegt, sich von uns auch zum Lehramt verwenden zu lassen.“

Insbesondere ist es dem Kapitel gelungen, sich dem direkten Einfluss des Gymnasialrektors zu entziehen und damit ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit zu erreichen.

Im Beschluss des Innenministeriums vom 31. Januar 1835 heißt es dazu:

„Da es nicht die Absicht ist, den unmittelbaren Verband, in welchem die ehemalige aula Scholastica mit dem Kollegiat=Stifte stand, bei der neuen Schule zu lösen, so wird dieselbe außer Einwirkung der Lokal=Schulbehörde gestellt, und der Aufsicht der königl. Kreis=Regierung unmittelbar untergeben. [...] Das Subrektorat der Schule hat der Canonicus Scholasticus zu übernehmen, und jene Funktionen, welche der § 58²⁷ dem Gymnasial Rectorate in Absicht auf die lateinischen Schulen überträgt, werden in Ansuchung der lateinischen Schule des Collegiat=Stiftes von dem Stiftsdechanten ausgeübt, nachdem ihm das gesamte Stiftskapitel als Lokal=scholarchat zur Seite steht“²⁸.

Mit der Aufstellung von Stiftsvikaren als Lehrer ist man ebenfalls einverstanden. Allerdings müssen sie vor ihrer Anstellung von der Kreisregierung geprüft und bestätigt werden.

Nur von der Beitragszahlung zum deutschen Schulfond will man nicht absehen, da das Stift den fraglichen Beitrag nur statt seiner früheren deutschen Schule entrichtete. Neben der lateinischen hatte es am Stift auch eine deutsche Schule gegeben²⁹.

Das Stiftskapitel erhält also von der Regierung den offiziellen Auftrag zur Wiedererrichtung der Aula Scholastica beim Kollegiatstift zur alten Kapelle: „Der Antrag die aus zwey untern Klassen einer lateinischen Schule bestehende aula scholastica mit dem 15. October d. Js. zu eröffnen ist genehm“³⁰.

2.3 Die Wiedereröffnung der Aula Scholastica

Nachdem alle Formalitäten für die Wiedereröffnung der Aula Scholastica nach vierjährigen Vorverhandlungen erfüllt sind, beginnt man nun von Seiten des Stiftskapitels mit der praktischen Umsetzung des Vorhabens.

Der geplante Termin für die Wiedereröffnung, d.h. der Beginn des Sommersemesters 1835, kann zunächst nicht eingehalten werden, da die vorgesehenen Räumlichkeiten erst eingerichtet und die nötigen Requisiten für den Schulbetrieb erst beschafft werden müssen. Wegen der laufenden Verhandlungen und der noch ausstehenden Genehmigung zur Errichtung der Schule hatte man dafür bisher noch nicht gesorgt³¹.

²⁷ Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern vom 7. Juli 1830 (Rgbl. Nr. 24, Sp. 677–948).

²⁸ AK 3413/4.

²⁹ AK 3159/1: „Vor undenklichen Zeiten bestand bey unserem Stifte zur alten Kapelle ein eigenes Gebäude Aula scholastica in welchem nicht nur eine gemeine deutsche Schule sondern auch eine eigene lateinische Vorbereitungs-Schule gehalten worden ist.“

³⁰ AK 3413/9.

³¹ AK 3413/5.

Am 15. September 1835 wird vom Stiftskapitel schließlich die Wiedereröffnung der Aula Scholastica öffentlich bekannt gegeben³². Der Beginn des Schuljahres ist auf den 16. Oktober festgesetzt. Die Einschreibung der Schüler soll am selben Tag erfolgen.

Es schreiben sich 41 Schüler für die erste Klasse ein und 42 für die zweite. Die beiden vom Stiftskapitel vorgeschlagenen und von der Regierung bestätigten Studienlehrer sind der Chorvikar Johann Baptist Hänfling, der die erste Klasse übernimmt und Johann Baptist Dimpfl³³, dem die zweite Klasse zugeteilt wird. Das Gehalt der beiden Lehrer beträgt jeweils 200 Gulden und Dimpfl erhält zusätzlich noch eine freie Wohnung, freie Messstipendien³⁴ und die nächste Anwartschaft auf eine Chorvikarsstelle. Außer den beiden Klassenlehrern gibt der Lehrer Holzer von der kgl. Ludwigs-Anstalt Regensburg Schreibunterricht für die beiden Klassen. Dafür erhält er pro Stunde 24 Kreuzer. Die Schul- und Tagesordnung der Aula Scholastica richtet sich nach den allerhöchsten Verordnungen und ist folglich identisch mit der der beiden untersten Klassen der königlichen Studienanstalt.

Ferner soll von den Schülern täglich die Schulmesse besucht werden, an Sonn- und Feiertagen jeweils eine Katechese und ein Gottesdienst am Nachmittag. Zusätzlich werden alle zwei Monate die Ablegung der Beichte und der Empfang der heiligen Kommunion angeordnet³⁵.

Am 16. Oktober 1835 wird der neue Schulbetrieb an der Aula Scholastica aufgenommen.

2.4 Das Schulgebäude

Schon einige Jahre vor der Wiedereröffnung der Aula Scholastica hatte sich das Stiftskapitel nach einem geeigneten Haus umgesehen, das die Schule eventuell beherbergen konnte. Das ehemalige Schulgebäude stand dafür nicht mehr zur Verfügung, da es bei der Beschießung der Stadt Regensburg durch die Truppen Napoleons im April 1809 in Brand geschossen und völlig zerstört worden war. Die lateinische Schule war daraufhin an einen anderen Ort verlegt worden, bevor sie 1811 aufgehoben wurde. Die deutsche Schule war schon im Jahr 1804 mit der Domschule vereinigt worden. Das Stiftskapitel fasst am 23. August 1832 den Beschluss, ein geeignetes Gebäude für die Wiedererrichtung einer lateinischen Schule zu erwerben. Nach längeren Verhandlungen erwirbt es im Jahr 1834 von einem gewissen Franz Mayer ein im Petersgäßl am Frauenbergl gelegenes Haus für einen Kaufpreis von 8000 Gulden³⁶. Mit Genehmigung des Bischofs und der Regierung³⁷ wird dieses Haus der St. Kassianskirche eingepfarrt. Es dient als Schulgebäude der zwei Klassen der neuen

³² Vgl. AK 212/3.

³³ Vgl. dazu auch Kap. 8.2 Personalien und Qualifikationen.

³⁴ Messstipendien sind (Geld-) Gaben die von den Gläubigen für die Feier einer hl. Messe in einer bestimmten Meinung an einen Priester entrichtet werden. (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 7, Sp. 185 f, 1998).

³⁵ AK 2835/1: Erstes Schulsitzungsprotokoll.

³⁶ Schmid, Kollegiatstift, (S. 275) nennt hier einen Kaufpreis von 9000 Gulden. In der Kaufurkunde ist jedoch von 8000 Gulden die Rede, (vgl. AK 2472).

³⁷ AK 2472/1: Am 19. April 1834 erhält das Kollegiatstift von der Regierung die Erlaubnis zum Kauf des Hauses.

Aula Scholastica von 1835 bis zu ihrer Schließung im Jahr 1874. Im selben Gebäude sind zugleich auch Wohnungen für den Inspektor der Präbende³⁸, die Präbendisten, den Mesner der Stiftskirche sowie für zwei Chorvikare untergebracht³⁹.

2.5 Die innere Organisation der Aula Scholastica

Aus den Vorverhandlungen mit der Regierung und aus dem Umstand, dass es sich bei der Aula Scholastica um eine von Geistlichen geführte Schule handelt, ergibt sich ein innerer Aufbau, der in mancher Hinsicht von dem einer rein weltlich geführten Schule abweicht.

2.5.1 Scholastikus⁴⁰

Eine dieser Besonderheiten der Aula Scholastica ist das Amt des Kanonikus Scholastikus. Er ist neben der Präbende, dem Musikchor und den stiftischen Bibliotheken vor allem für die Schule verantwortlich. Über ihm steht in der Hierarchie der Stiftsdekan als Rektor der Schule und über diesem wiederum das Gesamtkapitel als Lokalscholarchat. Bei der Wiedereröffnung der Aula übt Dr. Carl Proske⁴¹ das Amt des Scholastikus aus⁴².

Die Aufgaben des Scholastikus sind es, die beiden Klassenlehrer zu überwachen und sich über den Zustand der Aula zu informieren. Zu diesem Zweck soll er die beiden Klassen der Aula besuchen, „ohne jedoch den Unterricht zu oft zu stören“⁴³. Dabei hat er zu prüfen, ob die Klassenlehrer die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Vor allem aber überprüft er durch Befragung der Schüler deren Kenntnisstand und holt darüber noch zusätzliche Informationen von den Lehrern ein. Gemäß der neuen Schulordnung⁴⁴ lässt er sich jeden Monat die Schul- und Hausaufgaben der beiden Klassen vorlegen um sich so von „der Pflichterfüllung der Studienlehrer und von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen“⁴⁵.

³⁸ Präbende ist der auf den einzelnen Kanoniker entfallende Anteil am Einkommen und Vermögen. Präbendaten gibt es auch heute noch etwa an Domkirchen. (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8, Sp. 64, 1999).

³⁹ AK 2728/10: „St. Petersgasse G57: Präbendengebäude – worin der Chorvicar, als Inspektor der Präbendisten, dann die Präbendisten selbst, die 2 Schulzimmer der Aula Scholastica, ferner der Meßner der Stiftskirche, sowie im Tract gegen die Stiftskirche hinaus 2 Chorvicarien wohnen. Das Haus hat doppelten Ein- und Ausgang nämlich von der Petersgasse und von der Stiftskirche aus.“

⁴⁰ AK 3391 Scholasterie-Acten: Das Officium des Scholasticus btr. Instruction für denselben / vom 26. Oktober 1855.

⁴¹ Der aus Oberschlesien stammende Arzt und spätere Priester Dr. Carl Proske gehörte zum engsten Freundeskreis des Regensburger Bischofs Johann Michael Sailer (1751–1832; Bischof ab 1822). Proske erwarb sich besondere Verdienste im Bereich der Kirchenmusik. (vgl. Hausberger, S. 118 f.; Rainer Kleinertz, Carl Proske – Arzt, Priester und Reformator der Kirchenmusik (1794–1861). In: Berühmte Regensburger, Karlheinz Dietz und Gerhard Waldherr (Hg.) Regensburg 1997, 232–241; Angelika Reich (Hg.) Gelehrtes Regensburg, Regensburg, 1995, 86 f.

⁴² AK 3413/8: „... und der Scholasticus, Canonicus Dr. Proske, [wird] die Geschäfte und Funktionen des Subrectors besorgen ...“.

⁴³ AK 3391/2.

⁴⁴ Schulordnung von 1854, § 40.

⁴⁵ AK 3391/1, § 2.

Der Kanonikus Scholastikus ist ausserdem dafür zuständig, die Stipendien und monatlichen Unterstützungen im Einverständnis mit dem Stiftsdekan an die Schüler der Aula zu verteilen⁴⁶. Zu Beginn des Schuljahres leitet er die Aufnahmeprüfungen für die erste Klasse und verfasst den Initialbericht an die Regierung. Er nimmt von den Klassenlehrern das Schulgeld entgegen, um es an das Kastenamt weiter zu leiten und er hat die Schulregistratur in Verwahrung. Er besorgt die Ausschreibungen bezüglich der Aula und verfasst, insoweit dies nicht vom Stiftsdekan erledigt wird, die von der Regierung geforderten Berichte. Am Schuljahresende hält der Kanonikus Scholastikus das Schlussamt und nimmt an den feierlichen Preisverteilungen⁴⁷ teil.

2.5.2 Rektor

Der Rektor, in diesem Fall der Stiftsdekan, übt die oberste Leitung der Aula Scholastica aus. Im Jahr 1835 hat dieses Amt der Stiftsdekan Ignaz Brandmayer⁴⁸ inne. Zu den Pflichten des Rektors gehört es, die Anstalt mindestens einmal pro Schuljahr zu visitieren. Ihm steht es zu, je nach Bedarf Schulsitzungen einzuberufen und mit Genehmigung der Regierung Altersdispense zu verteilen. Er verwaltet die von den Klassenlehrern angelegten Schülerverzeichnisse und unterschreibt gemeinschaftlich mit dem Scholastikus alle Berichte an die Regierung sowie die Zeugnisse der Schüler. Weiterhin hält er zu Beginn des Schuljahres das Initialamt und führt das Siegel der Schule. Am Schuljahresende verfasst er den Schlussbericht an die Regierung und leitet die Schlussprüfung. Der Kanonikus Scholastikus hat ihn über Vorkommnisse, die für die Schule von Bedeutung sind, zu informieren⁴⁹.

2.5.3 Lokalscholarchat

Als Lokalscholarchat der Aula Scholastica fungiert gemäß den Vereinbarungen mit der Regierung das Gesamtkapitel des Kollegiatstiftes. Ihm sollen alle Erlasse von auswärtigen Stellen und Behörden zur Kenntnis gebracht werden. Zugleich soll es über wichtige Angelegenheiten der Aula informiert werden und dazu sein Rat und seine Genehmigung eingeholt werden.

3 Die Einordnung der Aula Scholastica in das Schulsystem

Als öffentliche Schule hat die Aula Scholastica einen festen Platz im bestehenden Schulsystem des Königreiches Bayern. Sie ist eine sogenannte Vorbereitungsschule, d.h. ihr Abschluss berechtigt die Schüler zum Besuch eines Gymnasiums. Mit der zunehmenden Bedeutung eines Universitätsstudiums für breitere Schichten des

⁴⁶ Vgl. dazu auch Kap. 6 Stipendien.

⁴⁷ Preisverteilungen fanden bis 1875 an den Schulen statt. Dabei wurden die besten Schüler einer Klasse in einer öffentlichen Feier zumeist mit Buchpreisen belohnt (Pompl, S. 257).

⁴⁸ AK 3413/8: „Der Stiftsdechant, Ignaz Brandmaier wird alle diejenigen Geschäfte, welche nach dem Schulplan dem Gymnasialrektor in Beziehung auf die lateinische Schule zustehen [...] besorgen.“

⁴⁹ AK 3391/1.

Volkes steigt auch das Interesse am Gymnasium als Bildungsstätte der Führungsschichten in Staat und Gesellschaft⁵⁰. Die Schulordnung von 1830 sieht vor, dass man mit erfolgreichem Abschluss der vierten Gymnasialklasse direkt an die Universität gehen kann. Eine Prüfung, die bereits nach der dritten Gymnasialklasse abgelegt wird, berechtigt zum Besuch eines Lyzeums, d.h. eines zweijährigen philosophischen Kurses, nach dessen erfolgreichem Abschluss wiederum die Universität besucht werden kann.

Schon 1833 wird der Besuch der vierten Gymnasialklasse wieder verbindlich vorgeschrieben⁵¹, da diese nur noch von wenigen Schülern besucht worden war und sich zugleich zeigte, dass die Absolventen der dritten Klasse und des Lyzealkurses nicht die erforderlichen Leistungen für den Besuch der Universität erbrachten⁵². Als obligatorische Vorstufe des Gymnasiums gewinnt auch die Lateinschule im Zuge dieser Entwicklung an Bedeutung.

3.1 Die Schulordnungen von 1830 und 1854

Der Unterricht an der Aula Scholastica richtet sich nach der Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern von 1830⁵³ (im Folgenden Schulordnung von 1830 abgekürzt) bzw. nach der Revidirten Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern von 1854⁵⁴ (im Folgenden Revidirte Ordnung abgekürzt). Eine weitere Änderung der Schulordnung, die 1874 in Kraft treten soll, ist für die Aula Scholastica nicht mehr relevant, da mit Ende des Schuljahres 1873/74 der Schulbetrieb eingestellt wird.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser beiden Schulordnungen sollen hier dargestellt werden. Soweit dies aus den Akten hervorgeht, wird auch die Umsetzung der Vorschriften an der Aula gezeigt.

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Nachdem gegen den am 8. Februar 1829 genehmigten Schulplan zahlreiche Einwände erhoben wurden, wird dieser durch eine Kommission nochmals geprüft. Das Ergebnis ist die Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern, die mit Beginn des Schuljahres 1830/31 eingeführt wird. Der Zweck der lateinischen Schule wird darin so definiert: „Die lateinische Schule hat den Hauptzweck, für das Gymnasium vorzubereiten; nach diesem Hauptzwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes“⁵⁵. Die Lateinschule wird deshalb auch als Vorbereitungsschule bezeichnet.

In der Regel besteht eine lateinische Schule aus vier Klassen. Sie muss an jedem Ort bestehen, wo sich ein Gymnasium befindet, kann jedoch auch an jedem anderen

⁵⁰ Romberg, Staat, S. 235 f.

⁵¹ Verordnung, die Fortdauer der vierten Gymnasialklasse betr. (Döllinger, Verordnungen, Bd. IX/2, S. 668 f.).

⁵² Romberg, Staat, S. 238.

⁵³ Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern vom 7. Juli 1830 (Regierungsblatt Nr. 24, Sp. 677–948).

⁵⁴ Revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern. In: Zeitschrift für das Gymnasialwesen, 8. Jahrgang, 1. Band, 1854, hrsg. von W. J. Mützell, 422–429.

⁵⁵ Schulordnung von 1830 § 2.

Ort bestehen, sofern die Gemeinde die nötigen Mittel zur Verfügung hat. Es ist auch möglich, eine nicht vollständige lateinische Schule zu errichten⁵⁶, etwa wenn eine vollständige nicht finanziert werden kann oder an ihrer Stelle die Errichtung einer Realschule bevorzugt wird. Ebenso ist es auf der anderen Seite möglich, eine Lateinschule aus fünf oder sechs Klassen bestehen zu lassen.

Der Unterrichtsschwerpunkt liegt also in der lateinischen Schule auf den altklassischen Sprachen Griechisch und vor allem Latein. Trotzdem können sie auch Schüler besuchen, die anschliessend nicht auf das Gymnasium übertreten wollen⁵⁷.

Bei der Aula Scholastica handelt es sich um eine sogenannte isolierte Lateinschule, d.h. sie ist nicht direkt mit einem Gymnasium verbunden, wie dies etwa bei der Lateinschule am königlichen Gymnasium der Fall ist. Die Aula wird ferner auch als unvollständige Lateinschule bezeichnet da sie nur aus den zwei untersten Klassen einer vollständigen Lateinschule besteht. Das entspricht nach heutiger Zählung etwa der 5. und 6. Klasse am Gymnasium⁵⁸. Der Übertritt an das Gymnasium ist im Anschluss an den Besuch der Aula möglich, es muss jedoch zuvor von den Schülern eine Aufnahmeprüfung bestanden werden, bei der festgestellt wird, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind. Die Alternative dazu wäre, die beiden fehlenden Klassen an einer anderen Schule zu absolvieren.

Gegenüber den übrigen Schulen in Regensburg ergibt sich folgendes Bild. Die Aula Scholastica ist ranggleich mit der königlichen lateinischen Schule⁵⁹. Beide bilden die Vorstufe zum Gymnasium. Im Rang untergeordnet sind dagegen die Kreislandwirtschafts- und Gewerbeschule sowie die deutschen Schulen⁶⁰.

Jede Klasse der lateinischen Schule hat einen eigenen Lehrer, der in der oberen Klasse Oberlehrer, in den übrigen Vorbereitungslehrer genannt wird⁶¹. Die Revidierte Ordnung ändert diese Bezeichnung für beide in „Studienlehrer“.

Wenn es die Anzahl der Schüler erfordert, werden die Klassen in zwei Abteilungen getrennt und zwei Lehrern übergeben⁶². Dabei ist aber nicht festgelegt, wie hoch die Zahl der Schüler sein muss, das heißt eine Trennung in zwei Parallelklassen hängt hauptsächlich von den Möglichkeiten der betreffenden Schule ab. In der Revidierten Ordnung wird dann verlangt bei mehr als 50 Schülern in einer Klasse eine Parallelklasse einzurichten, bzw. dem Lehrer einen Aushilfslehrer zur Seite zu stellen⁶³. Dieser Fall ist jedoch an der Aula nie eingetreten. Auch bei höheren Schülerzahlen werden die Klassen nicht geteilt.

An der Aula Scholastica gibt es demnach eine erste und eine zweite Klasse mit durchschnittlich je 45 Schülern⁶⁴.

⁵⁶ Schulordnung von 1830 § 8: Dazu ist die Genehmigung des Staatsministeriums des Inneren erforderlich.

⁵⁷ Schulordnung von 1830 § 2.

⁵⁸ Vieracker, St. Wolfgang, S. 23.

⁵⁹ Von dieser Schule war zuvor schon die Rede. Sie ist ein Teil des königlichen Gymnasiums Regensburg.

⁶⁰ Dieses Bild ergibt sich aus der Rangordnung die bei Prozessionen, Aufzügen, Preisverteilungen u. ä. einzuhalten ist und die in AK 2872/2 festgelegt ist.

⁶¹ Schulordnung von 1830 § 5.

⁶² Schulordnung von 1830 § 6.

⁶³ Revidierte Ordnung § 4.

⁶⁴ Vgl. dazu AK 2502.

3.1.2 Lehrplan

Die obligatorischen Lehrgegenstände der lateinischen Schule sind Religionslehre, Latein, Griechisch, Deutsch, Arithmetik, Geschichte, Geographie und Kalligraphie. Außerdem soll Unterricht in Gesang, Musik, Zeichnen, Turnen und Schwimmen erteilt werden, jedoch nur „nach Maßgabe des Begehrens, der Mittel und der Gelegenheit“⁶⁵. Die Aula Scholastica bietet alle diese Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Griechischen und der Geschichte⁶⁶ an, einschließlich der musischen und sportlichen Fächer.

Der Unterrichtsstoff für die einzelnen Fächer ist ebenfalls in den Schulordnungen festgelegt. Inwieweit diese Maßgaben tatsächlich an der Aula Scholastica umgesetzt worden sind, lässt sich anhand der vorliegenden Akten nur zum Teil nachvollziehen. Wo dies möglich ist, wird es im Folgenden angegeben.

3.1.2.1 Latein

In der ersten Klasse soll die Formenlehre des Lateinischen behandelt werden, „... eine Anzahl wohlgewählter Wörter von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt ...“ und ein Elementarbuch zu Übersetzungsversuchen aus dem Deutschen in das Lateinische und umgekehrt benutzt werden⁶⁷. Die Revidirte Ordnung, §11, erweitert den zu behandelnden Stoff um die Kenntnis der Syntax und der Wortbildung.

Der vorgesehene Lehrstoff für die zweite Klasse vertieft die elementaren Lateinkenntnisse, die in der ersten Klasse erworben wurden. Dazu gehört die vollständige Kenntnis der Besonderheiten in den Formen, die Einsicht in die Bedeutung der Redeteile und in die Wortbildung und die Syntax. Weiter sollen die Schüler lateinische Sätze in gebundener und ungebundener Rede, kurze Dialoge u. ä. auswendig lernen sowie beide Arten der Übersetzung nach einem Elementarbuch weiterführen.

Beim Lateinunterricht fällt auf, dass die Regeln nicht auswendig gelernt und nicht aufgeschrieben werden sollen. Auch soll das zu erklärende Pensum nicht vorüberetzt werden, sondern der Text soll vom Schüler nur aufmerksam durchgegangen und die unbekannten Vokabeln von ihm nachgeschlagen werden⁶⁸. Auch in der Revidirten Ordnung wird wieder darauf Wert gelegt: „mechanisches Memorieren von zusammenhangslosen Wörtern und Redensarten und sogenannten Sätzen aber, wodurch nur das Gedächtnis beschwert, und der Jugend, anstatt ihren Verstand zu schärfen und zu bilden, Ekel am Lernen beigebracht wird ...“ nicht zu dulden.

Wöchentlich sollen zwei schriftliche Aufgaben, d. h. je eine Übersetzung vom Deutschen ins Lateinische und umgekehrt in der Schule angefertigt werden. Nach diesen Aufgaben sollen monatlich die Fortgangsplätze⁶⁹, das ist der Rang, den ein Schüler im Leistungsvergleich zu seinen Mitschülern innerhalb der Klasse einnimmt, bestimmt werden. Der Umfang der gestellten Hausaufgaben ist dem Ermessen des Lehrers überlassen.

⁶⁵ Revidirte Ordnung § 24.

⁶⁶ Vgl. Kap. 3.1.2.7. Geschichte.

⁶⁷ Schulordnung von 1830 § 10.

⁶⁸ Revidirte Ordnung § 14.

⁶⁹ Zum System der Benotung siehe Kap. 3.3 Zeugnisse.

3.1.2.2 Griechisch

Neben Latein soll ab der dritten Klasse der lateinischen Schule auch Griechisch unterrichtet werden, jedoch nur für diejenigen Schüler, die an das Gymnasium übertreten wollen⁷⁰. Da die Aula Scholastica nur aus den beiden unteren Klassen der Lateinschule besteht, wird Griechisch dort auch nicht gelehrt. Dies ändert sich auch nach den Bestimmungen von 1854 nicht.

3.1.2.3 Deutsch

In der deutschen Sprache sollen die Schüler der beiden unteren Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, die sie schon mitgebracht haben, einen fortschreitenden grammatikalischen Unterricht erhalten. Dazu soll ein deutsches Lesebuch verwendet werden, damit die Schüler den richtigen Ausdruck im Lesen üben. Fließendes Nacherzählen des Gehörten, ein guter Vortrag auswendig gelernter Stücke, die Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze und schließlich ganzer, zusammenhängender Aufsätze – darunter werden Übersichten und Auszüge des Gelesenen verstanden – sind die Ziele des Deutschunterrichts⁷¹.

Nach der Revidirten Ordnung wird nun mehr Wert auf die praktische Übung der deutschen Sprache gelegt. Das soll mit der Bildung von Sätzen, Zusammensetzung kleiner Beschreibungen, Erzählungen und Briefen aus vorgegebenen Sätzen sowie mit Diktatübungen und der Verbesserung fehlerhafter Sätze von den Schülern erreicht werden⁷².

3.2.2.4 Religion

„Der Unterricht in der Religion soll nach den Grundsätzen der Konfession, welcher die Schüler angehören, unter der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der kirchlichen Behörde, und, wenn der Lehrer der Klasse selbst ein Geistlicher ist, von diesem, im entgegengesetzten Falle aber durch einen bei der Anstalt oder sonst an demselben Ort angestellten Geistlichen erteilt werden“⁷³.

Da die Lehrer der Aula ohnehin Geistliche sind, wird der Religionsunterricht auch von ihnen erteilt. Die Aula Scholastica besuchen fast ausschließlich katholische Schüler, nur ein sehr geringer Anteil ist protestantischen bzw. jüdischen Glaubens.

Zum Religionsunterricht kommen die Verpflichtung zum täglichen Besuch der heiligen Messe in der Stiftskirche für die katholischen Schüler⁷⁴ bzw. zum Morgenbet mit Gesang für die protestantischen Schüler⁷⁵. Der Gottesdienst soll von den Schülern beider Konfessionen an Sonn- und Feiertagen besucht werden und außerdem eine christliche Grundhaltung gefördert werden: „Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde“⁷⁶. An diesen Grundsätzen ändert sich nach 1854 nichts.

⁷⁰ Schulordnung von 1830 § 16.

⁷¹ Schulordnung von 1830 § 19.

⁷² Vgl. AK 2872/Beilage II: Prüfungsaufgabe aus dem Deutschen.

⁷³ Schulordnung von 1830 § 21.

⁷⁴ AK 3413/8: „... Der tägliche Gottesdienst für die Schüler wird in der Stiftskirche gehalten. ...“.

⁷⁵ Schulordnung von 1830 § 22.

⁷⁶ Schulordnung von 1830 § 23.

3.1.2.5 Arithmetik

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule, nach Wiederholung der einfachen Rechnungsarten, mit der Bruchrechnung anfangen und in den übrigen Klassen bis zur Buchstabenrechnung durchgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen Rechnens und des Kopfrechnens⁷⁷. Die Revidirte Ordnung § 21 erweitert auch diesen Unterricht ein wenig hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades.

Die Aufgabentypen waren aber insgesamt nicht sehr anspruchsvoll. So bestanden Prüfungsaufgaben etwa aus Additions – und Subtraktionsübungen in der Art von: X soll vermehrt werden mit Y oder Z soll vermindert werden um Q usw. Auch einfachere Textaufgaben wurden gestellt wie: Ein Kaufmann hat am ersten Markttag 25 Gulden 36 Kreuzer und 2 Pfennige eingenommen. Am zweiten Tag hat er 104 Gulden 48 Kreuzer und 3 Pfennige und am dritten Tag 207 Gulden 24 Kreuzer und 3 Pfennige eingenommen. Wieviel hat er im Ganzen eingenommen⁷⁸?

3.1.2.6 Geographie

In der ersten Klasse soll allgemeine Geographie, in der zweiten Geographie von Deutschland und Bayern insbesondere gelehrt werden⁷⁹.

Dieser Punkt ist in der Revidirten Ordnung § 23 etwas spezifiziert. Es soll jetzt in der ersten Klasse eine „übersichtliche Darlegung der fünf Erdteile, in der zweiten Klasse Europa im Allgemeinen und Deutschland im Besonderen unter vorzüglicher Berücksichtigung der Höhenzüge und Flussgebiete“ geboten werden, mit der Absicht, „ein möglichst anschauliches Bild des Bodens zu geben, wobei Bayern wieder besonders ins Auge zu fassen ist“.

3.1.2.7 Geschichte

„Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, dass der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde⁸⁰“.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichtsvortrag stets mit Hinweisen auf vorhandene Karten zu begleiten sowie in den geographischen Unterricht auch Informationen aus anderen Bereichen, wie beispielsweise aus der Naturkunde, einzuflechten.

Der Geschichtsunterricht beginnt nach der Revidirten Ordnung ausdrücklich erst ab der dritten Klasse, d. h. er müsste an der Aula überhaupt nicht erteilt werden. In dem Absatz heißt es:

„[Die] übersichtliche, chronologische geordnete Darstellung der wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Thaten und Ereignisse der griechischen und römischen Geschichte, letzterer mit Einschluß der Zeit der Völkerwanderung bis zu Chlodwig dem Frankenkönige zu erstrecken, und in der vierten Klasse von Chlodwig dem Frankenkönige an die deutsche Geschichte in gedrängten

⁷⁷ Schulordnung von 1830 § 25.

⁷⁸ AK 2872/ Beilage III.

⁷⁹ Schulordnung von 1830 § 25.

⁸⁰ Schulordnung von 1830 § 25.

Zügen mit besonderer Berücksichtigung der zu dem bayerischen Staate jetzt erwachsenen Gebiete und des bayerischen Herrscherhauses abzuhandeln⁸¹.“

In einem Brief der Regierung an die Aula vom 28. März 1852 wird noch einmal die besondere Bedeutung des Geschichtsunterrichtes betont. Es heißt darin, dass es der „... bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs [ist], daß in sämtlichen Schulen die bayerische Geschichte mit allem Fleiße und in belebender, eindringlicher und veredelnder Weise gelehrt werde.“ Es wird noch genauer angegeben, auf welche Inhalte der Geschichtsunterricht besonderen Wert legen soll:

„Insbesondere sind es jene Partien dieser Geschichte, durch welche die studierende Jugend zu frommer, gottesfürchtiger Gesinnung, zur Ehrfurcht und Anhänglichkeit gegen den Monarchen und sein erhabenes Haus, zum Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit und zu hingebender Vaterlandsiebe geweckt und belebt werden kann⁸²“.

Am 14. Juli 1852 erhält die Aula den Auftrag⁸³, darüber Bericht zu erstatten, ob der Unterricht in Geschichte „sorgfältig und gewissenhaft“ erteilt werde. Es soll berichtet werden, mit welchem Erfolg der Unterricht durchgeführt wird, wie viele Stunden wöchentlich erteilt werden, welche Lehrbücher⁸⁴ dazu verwendet werden und welchen Vorschlag man für ein neu einzuführendes Lehrbuch mache. Die Antwort der Aula Scholastica ist, dass Geschichte bisher nicht speziell gelehrt worden sei, da die Schulordnung vom 13. März 1830 und die allerhöchste Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834 einen Geschichtsunterricht in den beiden untersten Klassen der Lateinschule nicht vorschreiben. Die Lehrer würden aber den Schülern bei „... jeder Gelegenheit patriotische Gefühle gern einflößen⁸⁵...“ wollen.

Am 20. Februar 1853 erhält die Aula eine Abschrift einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums. Danach ist der Unterricht in der bayerischen Geschichte sowohl in den vollständigen als auch in den unvollständigen lateinischen Schulen zu erteilen und zwar in der oberen Klasse in drei wöchentlichen Stunden. Dieser Unterricht soll vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des Schuljahres dauern, während in ebenfalls drei wöchentlichen Stunden der Unterricht in der deutschen Geschichte mit dem in der Geographie vom Anfang des Schuljahres bis zum 1. Mai zu dauern hat. Dabei soll den Schülern vor allem „[d]as Faßlichste, Lehrreichste und Wichtigste der bayerischen Geschichte, besonders in biographischer Hinsicht ... in der Form von Erzählungen aus dem Leben der ausgezeichneten Fürsten und der um das Vaterland verdienten Männer ...“ nahegebracht werden.

Die von der Aula angeführten Einwände werden von der Regierung nicht berücksichtigt:

„Auf die berichtliche Vorstellung vom 6ten l. Monats [...] wird [...] eröffnet, daß die von dem Kollegiatstifte vorgetragenen Bedenken keinen Grund zur Abweichung von der allerhöchsten Verordnung bezüglich des Unterrichts in der bayerischen Geschichte an den Gymnasien und lateinischen Schulen darbieten, vielmehr durch die Erwägung, daß der angeordnete Geschichtsunterricht hauptsächlich in der biographischen Darstellung der ausgezeichneten Fürsten des Vaterlandes der um das Vaterland verdienten Männer

⁸¹ Revidierte Ordnung § 22.

⁸² AK 2872/8 Ad Num 17080.

⁸³ AK 2872/9 Ad Num 27369.

⁸⁴ Es dürfen nur die vorgeschriebenen Lehrbücher an der Schule verwendet werden. (Döllinger, Übersicht, S. 69).

⁸⁵ AK 2872/10 Ad Num 27369.

bestehen soll, und die Verschiedenheit der Form mit der Belehrung auch die Unterhaltung vereinigen lässt, um so mehr ihre Erledigung finden, als eine Gefährdung des Besuchs der Aula Scholastica bei dem großen Zudrang zu den Lateinschulen in Regensburg nicht zu befürchten steht⁸⁶.

3.1.3 Sonstige Unterrichtsfächer

Nach der Schulordnung von 1830⁸⁷ soll für alle Klassen der lateinischen Schule in der Regel

„ein von allen Schülern zu besuchender Unterricht in der Kalligraphie erteilt und dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Dikierten gesehen werden. Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, in Zeichnen und im Turnen, soll nach Maßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden“.

Die neue Schulordnung ändert daran nichts Maßgebliches.

3.1.3.1 Schwimmen⁸⁸

Die Aula Scholastica bietet in fortschrittlicher Weise auch Schwimmunterricht an. Dazu besuchen die Schüler die Militärschwimmschule in Regensburg.

Die königliche Militärkommandantschaft Regensburg lässt die Aula am 19. Mai 1852 wissen, dass am 1. Juni eine Militärschwimmschule eröffnet und bei günstiger Witterung mit dem Unterricht begonnen werden soll. Man nimmt an, dass sich wie auch in den früheren Jahren einige Schüler der Aula Scholastica an diesem Schwimmunterricht beteiligen werden. Man solle deshalb eine Liste der sich meldenden Schüler schicken. Es seien zwei Kurse eingerichtet worden, wovon der erste für Anfänger von 5– $\frac{1}{2}$ 7 Uhr abends stattfindet und der zweite für Fortgeschrittene von $\frac{1}{2}$ 7–8 Uhr abends. Auf Wunsch könnten die Stunden auch am Vormittag erteilt werden.

Der Schwimmunterricht ist nicht obligatorisch für alle Schüler, sondern sie können sich auf eigene Initiative dazu melden. Dabei spielt sicherlich auch das geforderte Entgelt, das von den Schülern selbst aufgebracht werden muss, eine entscheidende Rolle.

Im Juni des Jahres 1853 melden sich beispielsweise zwei Schüler aus der ersten Klasse und sechs aus der zweiten zum Schwimmunterricht. Die Zahl der jährlich teilnehmenden Schüler schwankt erheblich, so nehmen in den Jahren 1869 bis 1872 zwischen 10 und 31 Schüler teil.

Im Jahr 1869 nehmen insgesamt 19 Schüler aus den beiden Klassen der Aula am Schwimmunterricht teil. Aufgrund einer vorliegenden Quittung an das Kollegiatstift über 19 Gulden als Honorar für den Schwimmunterricht⁸⁹ ist anzunehmen, dass das Geld von den Schülern in der Klasse eingesammelt wurde, ähnlich wie das Turngeld und dann in einem ganzen Betrag vom Kanonikus Scholastikus weitergeleitet worden ist.

1873 schreibt das Stiftskapitel an die Militärschwimmschule, es hätten sich bisher nur sehr wenige Schüler für die Teilnahme am Schwimmunterricht gemeldet, da die meisten der Schüler unbemittelt sind.

⁸⁶ Siehe AK 2872/13.

⁸⁷ Schulordnung von 1830 § 26.

⁸⁸ Vgl. AK 2852.

⁸⁹ AK 2852/7.

Das Kapitel bietet deshalb an, statt gewöhnlich einem Gulden pro Schüler für alle Schüler zusammen (Lateinschule und Präbende) einen Sammelbeitrag von 50 Gulden zu bezahlen. Dieser Preisnachlass wird nicht gewährt, man will aber vonseiten der Schwimmschule Freikarten für unbemittelte Schüler geben, damit sie sich am Schwimmunterricht beteiligen können. Die Freikarten dürfen jedoch eine Anzahl von 10 % der zahlenden Schüler nicht übersteigen.

1874, im letzten Jahr des Bestehens der Aula Scholastica nehmen zugleich die meisten Schüler am Schwimmunterricht teil, nämlich 59.

3.1.3.2 Turnen

Neben dem Schwimmunterricht wird an der Aula Scholastica auch noch Turnunterricht angeboten. Im Gegensatz zum Schwimmen müssen am Turnen jedoch alle Schüler teilnehmen.

Am 22. Juni 1857 berichtet der Turnlehrer Karl Ferdinand Zeller über den Fortgang der Schüler. Der Turnunterricht wurde regelmäßig und ununterbrochen besucht, es gibt keine Klagen über Betragen, sittliche Ordnung oder gute Haltung. Zeller nennt herausragende Schüler namentlich.⁹⁰

Am 1. Dez 1869 gibt die Regierung der Aula Scholastica die Vorschriften über die Art und Weise des Turnunterrichts bekannt⁹¹:

„1) Da der Turnunterricht nur im engsten Anschluß an die Schule und das Schulleben seinen heilsamen Einfluß in vollem Maaße zu entwickeln vermag, so soll derselbe, wo nur immer die Verhältnisse es gestatten, im Anschluß an den Vor- und Nachmittagsunterricht der Schule und nur im Nothfalle an einem schulfreien Nachmittage ertheilt werden.

2) An größeren Anstalten ist nach Classen und in Abtheilungen von höchstens 50 Schülern unter einem Lehrer zu turnen.

3) Wenn in den Sommermonaten Morgens 9 Uhr die Temperatur 20° Reaumur im Schatten erreicht, ist der Unterricht im Freien auszusetzen.

4) Eine Dispensation von der Theilnahme an dem obligaten Turnunterricht darf nur denjenigen Schülern bewilligt werden, welche durch ein bezirksärztliches Zeugniß ihre körperliche Unfähigkeit nachweisen. Die Bezirksärzte wurden angewiesen, bei Ausstellung dieser Zeugnisse mit Strenge zu Werke zu gehen und gegebenen Falls mit dem betroffenen Turnlehrer in geeignetes Benehmen zu treten [...].“

Das Turngeld muss von den Schülern selbst aufgebracht werden, wie eine Rechnung über das Turngeld aus dem Jahr 1850/51 zeigt⁹². Demnach zahlten 79 Schüler je 30 Kreuzer. Aus dem Bibliotheksgeld wurden 5 fl 30 kr beigetragen, was eine Summe von 45 fl ergibt. Davon erhält H. Turnlehrer Ferdinand Zeller als Honorar 40 fl, die übrigen 5 fl werden an das k. Studien-Rektorat als Beitrag zur Ausstattung des Turnapparats übersendet.

In den Jahren 1857 bis 1866 beträgt das Turngeld 24 Kreuzer pro Schüler.

Am 12. April 1873 soll das Stiftskapitel Bericht an die Regierung, Kammer des Innern erstatten „über den Stand des zu den obligatorischen Lehrgegenständen gehörigen Turn=Unterrichts wie er an der Anstalt ertheilt wird“⁹³. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Aula Scholastica kein eigenes Turnlokal besitzt und die

⁹⁰ AK 2853/3.

⁹¹ AK 2853/4.

⁹² AK 2853/11.

⁹³ AK 2853/4.

Schüler vom Jahr 1836/37 an in der hiesigen Militärturnanstalt Unterricht erhielten. Vom Jahr 1842/43 an fand der Unterricht in der auf den unteren Wörth verlegten Turnschule statt. Ab 1872/73 wird den Schülern der Aula der Turnunterricht in der neubauten städtischen Turnhalle (neben der Schießstätte) ermöglicht. Der königliche Turnlehrer H. Karl Strunz erteilt den Schülern den Unterricht und erhält dafür ein Honorar von 40 Gulden, das seit 1862 aus dem Vermögen des Stiftskapitels bestritten wird. Sämtliche Schüler der Aula, werden während des Sommersemesters in zwei Stunden wöchentlich von Strunz unterrichtet. Da man das Geräteturnen für die Schüler „wohl erst bei ihrem Eintritte in das Gymnasium, wo ihre körperlichen Kräfte sich mehr zu entwickeln beginnen möglich und rätlich erscheint, so ist der Unterricht für die Schüler der Aula nur auf die kleineren und leichteren Turnübungen und Evolutionen beschränkt“. Im Studienjahre 1871/72 war der Turnunterricht unterbrochen, da der Neubau der Turnhalle im Auftrag des Stadtmagistrates Regensburg nicht fertiggestellt werden konnte.

Im Protokoll der ersten Schulsitzung vom 2. Dez. 1835 heißt es, dass das Turngeld vom Schulgeld genommen wird und daher von den Schülern nicht mehr gesondert bezahlt werden muss⁹⁴.

Über die übrigen nicht obligatorischen Fächer wie Zeichnen, Gesang und Kalligraphie gibt es keine weitere Angaben, außer der Zeichenfortgänge der einzelnen Jahre⁹⁵.

3.1.4 Stundenaufteilung

In der ersten Klasse entfallen auf Latein 12 Stunden, auf Deutsch, Religion, Arithmetik, Geographie und Kalligraphie je 2 Stunden. Das entspricht einer Gesamtstundenzahl von 22. In der zweiten Klasse wird die Stundenzahl für das Fach Deutsch auf 4 angehoben, die übrigen Stunden bleiben gleich. Die Gesamtstundenzahl beträgt somit in der zweiten Klasse 24⁹⁶. Hinzu kommen die Unterrichtsstunden für die Fächer, die nicht obligatorisch vorgeschrieben sind, wie Turnen oder Gesang.

Nach der Revidirten Ordnung § 27 entfallen auf Latein nur noch 10 Wochenstunden, dafür werden Deutsch und Arithmetik jetzt in 3 Stunden erteilt. Die übrige Stundenverteilung bleibt gleich.

Der Unterricht soll im Sommer um 7 Uhr beginnen, im Winter um 8 Uhr. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 14 Uhr. Zwei Nachmittage in der Woche sind unterrichtsfrei.

Es fällt auf, dass diese Stundenzahl zumindest für das Gymnasium heute noch ungefähr dieselbe ist.

3.1.5 Aufnahmebedingungen

Es ist vorgesehen, dass „[i]n die erste Klasse ... keiner aufgenommen werden [soll], welcher nicht den kleinen Katechismus inne hat, lateinische und deutsche Schrift fertig schreiben kann, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache gehörig unterrichtet und in den einfachen Rechnungsarten geübt ist“⁹⁷. Bei den Schülern, die aus

⁹⁴ AK 2835/1.

⁹⁵ AK 2862.

⁹⁶ Vgl. dazu Reble, Geschichte, S. 79.

⁹⁷ Schulordnung von 1830 § 33.

dem Privatunterricht kommen, entscheidet der Lehrerrat durch eine Prüfung über die Aufnahme des Schülers⁹⁸.

Nach der neuen Schulordnung müssen sich alle Schüler, die in die lateinische Schule eintreten wollen, einer Prüfung unterziehen und dabei nachweisen, dass sie „einem ihren Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen und den in den oberen Abtheilungen der deutschen Schule behandelten Lehrstoff sich angeeignet haben, dann dass sie in den einfachen Rechnungsarten und in den lateinischen Declinationen geübt seien“⁹⁹.

Das Eintrittsalter wird auf das vollendete 10. bis einschließlich 13. Lebensjahr festgelegt. Ältere Schüler dürfen nur mit einem Dispens der Kreisregierung eintreten, jüngere nur mit einem Dispens des Rektors¹⁰⁰. Diese Vorschrift ist aber häufig nicht beachtet worden.

3.1.6 Beginn und Dauer des Schuljahres und der Ferien

Das Schuljahr beginnt für die Lateinschulen jeweils am 16. Oktober. Das erste Semester dauert bis zum Samstag vor dem Palmsonntag. Das zweite Semester beginnt am Montag nach der Osterwoche und endet am 31. August. Die Schule ist an Sonn- und Festtagen geschlossen. Dazu kommen 14 Tage Osterferien und sechs Wochen Herbstferien¹⁰¹. Bei der Einteilung des Schuljahres ergeben sich nach der Revidirten Ordnung leichte Veränderungen. Das erste Semester beginnt jetzt etwas früher am 1. Oktober und endet am Dienstag vor dem Ostersonntag, das zweite beginnt am Donnerstag in der Osterwoche und endet am 8. August. Außer der Zeit zwischen den Semestern sind keine weiteren Ferien vorgesehen¹⁰².

3.1.7 Jahresprüfungen

Am Ende eines jeden Schuljahres findet in Gegenwart des Scholarchates, in diesem Fall des Gesamtkapitels, des Subrektors, also des Kanonikus Scholastikus und des jeweiligen Klassenlehrers¹⁰³ eine öffentliche Prüfung aller Lehrfächer in jeder Klasse statt¹⁰⁴. Anschließend werden die Ergebnisse in einem gedruckten Katalog bekannt gemacht. Bei Separatprüfungen zur Erlangung des Absolutariums an lateinischen Schulen ist eine Prüfungsgebühr von 3 Gulden für den Rektor oder Subrektor und je 2 Gulden für die beiden Lehrer vorgeschrieben¹⁰⁵.

Aus jeder Klasse erhalten der Schüler mit den besten Ergebnissen im allgemeinen Fortgang und die jeweils Besten in einem Fach einen Preis, in der Form eines Buches¹⁰⁶. Für den Fall, dass ein Schüler nicht den Anforderungen entspricht, um in die nächste Klasse vorzurücken soll mit „rücksichtsloser Strenge“ das Aufsteigen verhindert werden¹⁰⁷.

⁹⁸ Schulordnung von 1830 § 34.

⁹⁹ Schulordnung von 1830 § 29.

¹⁰⁰ Schulordnung von 1830 § 30.

¹⁰¹ Schulordnung von 1830 § 32.

¹⁰² Schulordnung von 1830 § 28.

¹⁰³ Nach der Revidirten Ordnung § 33 nur noch in Gegenwart des Rektors und des Lehrers der nächsthöheren Klasse, jedoch weiterhin noch öffentlich.

¹⁰⁴ Schulordnung von 1830 § 36.

¹⁰⁵ Oberpfälz. Int.=Bl. S. 1464 (Döllinger, S. 99).

¹⁰⁶ Schulordnung von 1830 §§ 38/39.

¹⁰⁷ Schulordnung von 1830 § 34.

3.2 Die Schul- und Tagesordnung

„Die Schul- und Tagesordnung wurde nach den allerhöchsten Verordnungen und gleichförmig mit den beyden untersten Klassen der allgemeinen königl. Studien- Anstalt dahier eingerichtet und die gehörige Fürsorge für die nöthigen Religionsübungen der Schüler getroffen, indem man täglich um ½ 8 Uhr die Schulmesse an Sonn- und Feyertagen außerdem jederzeit eine Katechese und nachmittägigen Gottesdienst und alle 2 Monate die h. Beichte und Kommunion anordnete^{108a}.

Wie streng diese Ordnung eingehalten wurde, zeigen zwei Atteste, in denen den betreffenden Schülern gestattet wird, wegen ihrer Krankheit zeitweilig die Kirche nicht zu besuchen¹⁰⁹.

Die besondere Betonung, die auf die religiöse Erziehung der Schüler der Aula Scholastica gelegt wird, zeigt sich auch in der Rede zur Wiedereröffnung der Anstalt¹¹⁰. Dekan Brandmayer legt darin dar, dass „der Geist der Schüler durch gründlichen Unterricht, und ihr Herz durch christlich religiöse Tugenden gebildet werde.“ Dabei hoffe er auch auf die Mitwirkung der Eltern, da diese den größten Einfluss auf ihre Kinder haben und auch die meiste Zeit mit ihnen verbringen. Er spricht auch den Geist der Zeit an, wenn er sagt:

„Auch gibt es manchmal Eltern und Vertreter der Eltern, welche der irrigen Meinung sind, es sei zur religiösen Bildung schon genug, wenn die Zöglinge deutlichen u. gründlichen Unterricht in der Religion erhalten. Allein der beste und gründlichste Unterricht in der Religion macht noch nicht religiös. Es lässt sich dieß nur hoffen durch vielmalige u. strenge Uebungen in religiösen Handlungen. [...] Je mehr diese Uebungen in den Schulanstalten betrieben werden, desto mehr kann man sich dieses guten Erfolges für die späteren Jahre versichern. Man fürchte dabei nicht, ein Schüler möchte zu religiös und zu mysteriös werden; Denn in unseren Tagen wird ja streng gewacht, daß erstens die wissenschaftliche Bildung mit der religiösen gleichen Schritt gehe, und zweitens daß beide Bildungen sich stets auf Wahrheit und Ueberzeugung gründen müssen.“

3.3 Die Zeugnisse

Gymnasialzeugnisse wurden im Gegensatz zu Volksschulzeugnissen, die eine schulgeschichtlich sehr neue Entwicklung sind, bereits im 16. Jahrhundert ausgestellt. Jedoch hatten sie noch nicht die Funktion der heutigen Leistungsnachweise. Da ein sozialer Aufstieg auf dem Weg der Bildung zu jenen Zeiten zwar möglich war, aber selten vorkam, hatten Zeugnisse keine große Bedeutung. Die Gesellschaft war statisch, das heißt, sozialer Aufstieg war nur in eingeschränkter Weise möglich. Karrieren waren höchstens im Bereich der Geistlichkeit oder des Militärs vorstellbar.

In diese starre Gesellschaftsordnung kommt im Lauf des 18. Jahrhunderts eine gewisse Bewegung. Der Staat nimmt immer mehr eine aufklärerische, fortschrittliche Haltung ein. Damit geht eine Ausweitung seiner Aktivitäten und Kompetenzen einher, die den Aufbau eines umfassenden Verwaltungsapparates erfordern. Dazu wiederum braucht man gut ausgebildete und vor allem loyale Beamte. Für den Adel

¹⁰⁸ AK 2835/1.

¹⁰⁹ AK 2872/4 und 2872/5.

¹¹⁰ AK 2872/1 Ad Num 5135.

kam es wegen seines Standesbewußtseins kaum in Frage, als Staatsdiener zu fungieren. Dazu kam häufig eine oppositionelle Haltung zur Person des Herrschers. Folglich waren es vor allem Bürgerliche, die für eine Beamtenlaufbahn geeignet waren und sie auch ergriffen. Sie bot eine neue Möglichkeit, sich sowohl finanziell besser zu stellen, als auch sein eigenes soziales Prestige anzuheben¹¹¹. Weil dazu aber ein Studium nötig war, zu dem man wiederum nur Zugang bekam, wenn man das Gymnasium durchlaufen hatte, bekamen Schulzeugnisse einen höheren Stellenwert. Sie hatten jetzt die Funktionen der Auswahl und der Berechtigung zum Studium.

Bis zum Verbot des Jesuitenordens im Jahr 1773 war das höhere Bildungswesen in Bayern fest in der Hand dieses Ordens. So waren sie es auch, die diesen Schulzeugnissen ihre Form gaben. Auf die Bestandteile eines solchen Zeugnisses soll hier nicht näher eingegangen werden, es sollen lediglich die Inhalte erwähnt werden, die auch noch für das 19. Jahrhundert relevant sind. Es werden vier fächerübergreifende Leistungsbereiche genannt und bewertet. Dies sind zunächst die *Ingenia*, also die Anlagen und Fähigkeiten eines Schülers, die *Diligentia*, der Fleiß und die Sorgfalt eines Schülers, der *Profectus*, das heißt sein Fortschritt und die *Mores*, sein Betragen, seine sittliche Aufführung und seine Frömmigkeit.

Die Gütemaßstäbe für die Bewertung der Schüler sind jedoch nicht so klar wie diese vier Kategorien. So wird eine Vielzahl von Begriffen verwendet, die es unmöglich machen, den Leistungsstand eines Schülers objektiv zu bewerten. Auch lässt sich eine gewisse Tendenz feststellen, dass schlechte Leistungen höflich umschrieben worden sind.

Diese Situation ändert sich grundlegend mit dem Regierungsantritt von Maximilian IV. Joseph. Zusammen mit seinem engsten politischen Berater, Maximilian von Montgelaß, hat er bereits vor Regierungsantritt ein Reformprogramm entworfen, das weitgehende Aufsichtsrechte über Schulen und Kirchen vorsah, eine staatlich geregelte Ausbildung der Priester, Verschärfung der Bestimmungen zur allgemeinen Schulpflicht, gleichen Zugang aller Befähigten zu den öffentlichen Ämtern usw. Das Privileg der hohen Geburt sollte keine Bedeutung mehr haben, sondern ausschließlich die Leistung des Einzelnen sollte seinen sozialen Aufstieg ermöglichen. Damit kommt den Schulen und Universitäten eine besondere Rolle zu, da dort die zukünftigen Staatsdiener ausgebildet wurden. Auch das Schulzeugnis verliert seine Belanglosigkeit und wird zum wichtigen Bildungsnachweis. Mit der Einführung des Absolutatoriums, einem Vorläufer des heutigen Abiturs, im Jahr 1809 wird gleichzeitig dessen Funktion als unerlässliche Voraussetzung für den Besuch einer Universität oder eines Lyzeums festgelegt¹¹².

Die Schulordnung von 1830 macht noch keine näheren Angaben über die Art und den Umfang der auszustellenden Zeugnisse. Erst in der Revidierten Ordnung¹¹³ von 1854 wird darauf näher eingegangen, was auch ein Indiz für den Bedeutungswandel des Zeugnisses ist. Darin heißt es, dass Jahreszeugnisse mit Noten der Fähigkeiten, des sittlichen Betragens, des Fleißes und des Fortgangs allen Schülern ausgestellt werden sollen. Zensuren aber, d. h. Ziffernoten, sollen nur diejenigen Schüler erhalten, die entweder an eine andere Anstalt übertreten wollen, oder deren Eltern oder

¹¹¹ Ringer, *Higher Education*, S. 123 spricht von einer „bureaucratic monarchy“ und der Möglichkeit zum „social advancement for non-nobles“.

¹¹² Zur Entwicklung der Schulzeugnisse vgl. Breitschuh, *Die Veränderung der bayerischen Gymnasialzeugnisse unter dem Einfluss der Reformen Max IV. Joseph*.

¹¹³ Revidierte Ordnung § 36.

sonstige Erziehungsberechtigte nähere Angaben über den Leistungsstand ihrer Kinder verlangen. Aber auch wenn ein Schüler sich nicht genügend angestrengt hat oder sein Betragen zu Tadel Anlass gegeben hat, muss ein Zeugnis ausgestellt werden und den Eltern übergeben werden.

Erstmals wird in der Revidirten Ordnung eine verbindliche und einheitliche Bewertung der Schüler festgelegt. Folgende Noten muss ein Zeugnis von nun an enthalten:

	Fähigkeiten	Sittl. Betragen	Fleiß	Fortgang
1. Note	Sehr viele	Sehr lobenswert	Sehr groß	Sehr gut
2. Note	Viele	Lobenswert	Groß	Gut
3. Note	Hinlängliche	Befriedigend	Genügend	Mittelmäßig
4. Note	Schwache	Nicht tadelfrei	Wenig	Gering

Die Lehrer werden außerdem angehalten, bei der Erteilung dieser Noten „strenge und gewissenhaft zu verfahren und keinem Schüler höhere Prädikate zu erteilen, als ihm mit vollem Rechte gebühren“¹¹⁴.

Offensichtlich ist es üblich, für die Ausstellung der Zeugnisse Gebühren zu erheben, da in einem Schreiben der Regierung vom 2. April 1839¹¹⁵ verlangt wird, die Höhe und Verwendung der Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen anzugeben. Auch am 28. Dezember 1843¹¹⁶ wird die Aula darauf hingewiesen, dass die Schreibgebühren für ein Absolutorium oder Zeugnis unabhängig von dessen Länge, den Betrag von 6 Kreuzern in keinem Fall übersteigen dürfe.

Ebenso wie die Notenskala vorgeschrieben ist, muss auch das Zeugnisformular eine festgelegte Form haben¹¹⁷. Dabei werden die Fähigkeiten des Schülers, das sittliche Betragen und sein Fleiß bewertet sowie der Fortgangsplatz aus diesen vier Fächern bestimmt. Dazu kommen die Fortgangsplätze aus den Fächern Latein, Griechisch¹¹⁸, Deutsch, Arithmetik, Geschichte und Geographie. Für Religion wird eine Note erteilt. Am Ende des Zeugnisses steht noch der Vermerk über das Vorwücken bzw. Nichtvorwücken des Schülers.

4 Die Einflussnahme durch die Regierung¹¹⁹

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hatten die Schulen in Bayern fast völlig in der Hand katholischer Orden gelegen. 1806 wurde das Ministerium des Innern geschaffen, das „die allgemeine Aufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen

¹¹⁴ Revidirte Ordnung § 36.

¹¹⁵ AK 2848/2 Ad Num 10839.

¹¹⁶ AK 2848/5 Ad Num 8152.

¹¹⁷ AK 2848/1 Ad Num 27069: Zeugnisformular.

¹¹⁸ Wird an der Aula nicht erteilt.

¹¹⁹ Zur Entwicklung der Schulverwaltung in Bayern im 19. Jh. vgl. Romberg, Staat, S. 140–143.

Bildung, als Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien“ etc. erhielt¹²⁰. Die besonderen oberen Leitungen der Lehrinstitute wurden 1807 in diesem neuen Ministerium konzentriert¹²¹.

Im organischen Edikt von 1808 wird die Schulverwaltung der „Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ als Zentralbehörde im Ministerium des Innern unter der Leitung des Ministers übertragen¹²². Im selben Jahr werden die Generalkreiskommissariate als Zentralstellen für die sogenannten Mittelschulen, also die höheren Schulen, durch das Niethammersche Normativ geschaffen¹²³.

Der direkte Einfluss der Kirche auf das Schulwesen ist mit diesen Neuerungen erheblich geschmälert worden. Es bleiben nur noch die Aufsicht über den Religionsunterricht übrig, sowie die Überwachung der Glaubens- und Sittenlehre in den öffentlichen Schulen¹²⁴.

Die Zentralstelle beim Innenministerium wurde 1825 als „Oberster Kirchen- und Schulrat“¹²⁵ neu begründet und übte Instruktions- und Beratungsfunktionen aus. Die Kreisregierungen bilden die Zwischeninstanz in den Angelegenheiten der höheren Schulen¹²⁶. Die Zuständigkeiten der Kreisregierung sind das gesamte Schul- und Erziehungswesen in ihrem Bereich. Sie überwacht die Einhaltung der betreffenden Vorschriften und führt die Oberaufsicht über

„alle Volks-, Bürger- und Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentliche Erziehungshäuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenz-Stadt und in der im Kreise gelegenen Universitäten“¹²⁷.

Weitere wichtige Aufgaben der Kreisregierung sind die Verwaltung des Kreisschulfonds, die Regulierung des Schulgeldes, die Ermittlung zweckmäßiger Schulgebäude, die Oberaufsicht über die privaten Unterrichtsanstalten und die Prüfung der Lehramtskandidaten.

4.1 Die Schulvisitationen und das Verhältnis zur Kreisregierung

In der Revidirten Ordnung¹²⁸ heißt es zum Thema Aufsicht und Visitationen:

„Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämtlicher lateinischer Schulen gehalten werden. Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, so

¹²⁰ Allerhöchste Verordnung vom 29. Okt. 1806 (Regierungsblatt S. 425).

¹²¹ Allerhöchste EntschlieÙung vom 31. Jan. 1807; Döllinger, Verordnungen, Bd. IX/2, S. 730 ff.

¹²² Organisches Edikt vom 15. Sept. 1808 (Regierungsblatt Bd. 2, Sp. 2461).

¹²³ Normativ vom 3. Nov. 1808, in der Schulordnung vom 28. Feb. 1809 (Regierungsblatt Bd. 2, Sp. 2461).

¹²⁴ Konkordat vom 5. Juni 1817, Art. V Absatz 4 (Huber, Staat und Kirche, Nr. 73, S. 170 ff.).

¹²⁵ Allerhöchste Verordnung vom 17. Dez. 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerialsektion betr. (Döllinger, Verordnungen, Bd. IX/2, S. 706 ff.)

¹²⁶ Allerhöchste Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Regierungsblatt Sp. 233).

¹²⁷ Döllinger, Übersicht, S. 63.

¹²⁸ Revidirte Ordnung §§ 41, 42, 44.

wie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen, und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen. [...] Die k. Kreisregierung übt über die lateinische Schule, unbeschadet deren innerer Selbstständigkeit, das Oberaufsichtsrecht aus. Am Schlusse des Jahres hat der Rector an dieselbe über den Gesamtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohl motivirten Bericht zu erstatten.“

Regelmäßige Visitationen sollen durchgeführt werden, wozu ein Schulvisitor ernannt wird. Dieser hat die Aufgabe, sich beim Subrector und dem Scholarchat über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt zu informieren.

Die betreffende Schule wird darüber informiert, wer der zuständige Schulvisitor ist und wann er die Abschlussprüfungen abhalten wird¹²⁹. In der Instruktion für den Regierungskommissar wird angegeben, auf welche Gesichtspunkte er bei der Inspektion zu achten hat. Es sollen die Leistungen der Schüler durch mündliche Prüfungen genau erfasst werden und die Einhaltung des Unterrichtsstoffes sowie die dazu verwendeten Lehrbücher überprüft werden. In besonderer Weise soll der Religionsunterricht und die sittliche und disziplinäre Haltung der Anstalt in Augenschein genommen werden.

Nach Abschluss der Visitation hat der Regierungskommissar einen Kommissionsbericht an die Regierung zu verfassen. Dieser Bericht soll im Wesentlichen folgende Punkte umfassen: Zunächst die Statistik der Anstalt, die bereits von den Direktoren und Subdirektoren nach vorgeschriebenen Formularen angefertigt worden ist. Der Visitor fügt seine Beobachtungen mit roter Tinte zu. Weiter soll die Qualifikation des Lehrpersonals erfasst werden und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen. Generelle Wahrnehmungen über die äußeren und inneren Verhältnisse der Anstalt sollen ebenso enthalten sein wie eine Stellungnahme dazu, ob alle Verordnungen und Vollzugsvorschriften eingehalten werden.

Im Anschluss an die Visitation hat der Regierungskommissar unter dem Vorsitz des Generalkommissars und des Regierungspräsidenten oder dessen Stellvertreter, mit den Kreisschulreferenten und dem Kreisscholarchat zusammenzutreten und seine Beobachtungen und Beurteilungen zu unterbreiten. Darüber soll dann beraten werden und die Ergebnisse dieser Beratung sollen in einem Protokoll festgehalten werden, das wiederum dem Kommissionsbericht beizulegen ist¹³⁰.

Im Jahr 1862 wird die Visitation vom Prüfungskommissar Dr. Pollak durchgeführt. Dazu schreibt er an die Aula: „Der ergebenst Unterzeichnete wünscht bei seiner Anwesenheit auch die beiden Classen der Aula scholast. zu inspizieren und erlaubt sich, wenn das verehrliche Subrectorat damit einverstanden ist, den kommenden Freitag Nachmittag um 2 Uhr hiezu festzusetzen“¹³¹.

Die Aula Scholastica soll nach der Revidirten Ordnung¹³² der Oberleitung des kgl. Gymnasialrektorates unterstellt werden¹³³. Auf einen Bericht der Aula hin wird dies

¹²⁹ Für das Jahr 1837 ist dies beispielsweise der Theologieprofessor Dr. Kaiser: „... für die diesjährigen Absolutorialprüfungen der Studienanstalten im Regenskreise ist der ordentliche Professor der Theologie Dr. Kaiser als königl. Spezialkommissär ernannt, welcher in Bälde eintreffen wird.“ (AK 2836 Ad Num 20867).

¹³⁰ AK 2836/1.

¹³¹ AK 2836/4.

¹³² Revidirte Ordnung § 43.

¹³³ AK 2872/15 Ad Num 19835. § 43: Die nicht mit einem Gymnasium verbundenen

jedoch zurückgenommen und es wird versichert, dass die speziellen Bestimmungen die bei der Wiedererrichtung der Aula 1835 getroffen worden sind, durch die neue Schulordnung nicht aufgehoben werden und keine Submission unter § 43 stattfinden soll. Die zwei Klassen bleiben unter der Leitung des Kanonikus Scholastikus und der Oberleitung durch den Stiftsdekans mit dem Gesamtkapitel als Lokalscholarchat und unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung, Kammer des Innern¹³⁴.

4.2 Die Kreis – und Ortsscholarchate

Den Kreisregierungen werden im Jahr 1832 sogenannte Kreisscholarchate beigeordnet¹³⁵, die als Beratungsorgan von Fachleuten für die allgemeinen Fragen des Unterrichts zuständig sind¹³⁶. Zwischen diesen Mittelinstanzen und den einzelnen Schulen stehen von 1829 bis 1854 noch die Ortsscholarchate. Das Ortsscholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, eines Mitglieds des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten und in den Gymnasialstädten zusätzlich aus dem Rector des Gymnasiums bestehen, der den Vorsitz führt.

Das Ortsscholarchat bildet an der Aula Scholastica jedoch das Gesamtkapitel¹³⁷, weshalb man hier nicht von Einflussnahme oder Kontrolle sprechen kann.

5 Das Schulgeld

Der Schulbesuch ist im 19. Jahrhundert in Bayern mit der Entrichtung eines Schulgeldes verbunden¹³⁸. Dieses Schulgeld wird normalerweise von den Eltern der Schüler selbst bezahlt, d. h. wenn sie über genügend Einkommen verfügen. Für die Kinder von weniger wohlhabenden Eltern gibt es auch die Möglichkeit, sich durch Vorlage eines sogenannten Armutszeugnisses¹³⁹ die Höhe des Schulgeldes herabsetzen zu lassen. Sie müssen dann nur die Hälfte oder ein Drittel usw. des gesamten Betrages bezahlen. Die Aula Scholastica behält sich einen Nachlass des Schulgeldes

Lateinschulen sollen dem Rector eines der nächsten Gymnasien zur Oberleitung zugewiesen werden, welcher nach Bedürfnis von den Zuständen der Schule Einsicht zu nehmen und das Erforderliche vorzukehren hat.

¹³⁴ AK 2872/16 Ad Num 23866.

¹³⁵ Döllinger, Übersicht, S. 65: „Bei jeder Kreis=Regierung bestehen in Zukunft vier eigene Kreisscholarchen.“

¹³⁶ Verfassung vom 1. April 1832 (Döllinger, Verordnungen, Bd. IX/2, S. 719 f).

¹³⁷ Vgl. Kap. 2.2 Ergebnisse der Verhandlungen.

¹³⁸ Gebele, Schulwesen S. 216, gibt an, dass der Besuch der Volksschule in München bis zum Jahr 1870/71 ebenfalls schulgeldpflichtig war. Der Betrag des Schulgeldes war seit 1819/20 auf vier Kreuzer pro Woche und Schulkind festgesetzt. Im Jahr 1858 wurde er auf sechs Kreuzer erhöht. 1860 wurde das Schulgeld für alle werktagsschulpflichtigen Kinder auf jährlich drei Gulden, 12 Kreuzer festgesetzt. Bedürftige Kinder zahlten ermäßigte Sätze, arme Kinder waren schulgeldfrei.

¹³⁹ Armutszeugnisse zum Zweck der Befreiung vom Schulgeld werden von den Polizeibehörden ausgestellt. Bei der Ausstellung dieser Nachweise werden die Vermögensstände der Eltern untersucht, sie müssen Angaben über die Zahl der noch unversorgten Geschwister enthalten sowie den Vermögens- und Schuldenstand der Eltern. Das Armutszeugnis ist jeweils ein Jahr lang gültig. (Döllinger, Übersicht, S. 13 f.).

für Schüler mit Armutszeugnissen vor und versichert, diesen Nachlass nie zu versagen¹⁴⁰. Eine weitere Möglichkeit zur Finanzierung bietet ein Stipendium¹⁴¹.

Das Stiftskapitel spricht sich für die Einführung eines Schulgeldes an der Aula Scholastica aus:

„Was das Schulgeld anbelangt, so glauben wir, daß jede unangenehme Collision mit der am (königlichen) Gymnasium bestehenden lateinischen Schule und jede zu grosse Anhäufung der Schüler unsrer Anstalt durch Bestimmung eines gleichen Schulgeldes, wie in der ersten und zweiten Classe der vorerwähnten lateinischen Schule, vermindert werden wird¹⁴². Die Genehmigung zur Erhebung eines „mäßigen Schulgeldes“ wird der Aula Scholastica durch die Regierung erteilt¹⁴³.

5.1 Die Höhe des Schulgeldes

Die Höhe des Schulgeldes an der Aula Scholastica beträgt anfangs, d.h. im Schuljahr 1835/36 für die erste Klasse 7 Gulden und 12 Kreuzer und für die zweite Klasse 3 Gulden und 36 Kreuzer jährlich.

Detaillierte Aufstellungen des Schulgeldes sind von den Jahren 1850/51 bis 1873/74 vorhanden¹⁴⁴. Die mit Armutszeugnissen versehenen Schüler des 1. Drittels im Fortgang mit erster Fleißes- und erster Sittennote sind von der Bezahlung dieses Geldes ganz befreit, die armen Schüler des 2. Drittels mit erster Fleißes- und erster Sittennote zahlen die Hälfte, die übrigen dieses 2. Drittels, sowie die des 3. Drittels bezahlen den gesamten Betrag. Es wurde aber öfters auch diesen ein Teil des zu zahlenden Schulgeldes erlassen.

Am 7. April 1856 wird das Kapitel darüber informiert, dass nach dem Wunsch der Regierung das Schulgeld von jetzt an in beiden Klassen einheitlich 6 Gulden betragen soll¹⁴⁵. Eine vollständige Dispensation vom Schulgeld solle nur dann erfolgen, wenn der Schüler ein gerichtlich bestätigtes Zeugnis über seine Dürftigkeit vorweisen könne und zudem bei einer ersten Fleißes- und Sittennote einen Platz im ersten Drittel im Fortgang hat. Bei einem Fortgang im zweiten Drittel und an sonst gleichen Vorbedingungen soll der Schüler die Hälfte bezahlen. Bei einem Fortgangplatz im dritten Drittel soll nur bei äußerster Dürftigkeit des Schülers ein Nachlass um die Hälfte des Schulgeldes gewährt werden.

Am 10. Februar 1862 gibt die Kammer des Innern bekannt, dass nach höchster Ministerialentschließung vom 4. Januar 1862 das Schulgeld an den lateinischen

Schulen und an den vollständigen königlichen Studienanstalten, welche Zuschüsse aus Kreisfonds erhalten, auf jährlich 12 Gulden festgesetzt worden ist. Das Stiftskapitel solle deshalb das gegenwärtige Schulgeld von 6 Gulden auf 12 Gulden erhöhen¹⁴⁶. Unter diesem Schulgeld sind das sogenannte Inskriptionsgeld, dann die Beiträge für Erhaltung, Reinigung und Beheizung der Lokalitäten, für den Schul-

¹⁴⁰ AK 3413/8.

¹⁴¹ Dazu mehr in Kap. 6 Stipendien.

¹⁴² AK 3413/8.

¹⁴³ Vgl. AK 3413/4.

¹⁴⁴ Vgl. AK 2834.

¹⁴⁵ AK 2849/6.

¹⁴⁶ AK 2849/11.

diener, Schulbibliothek, Tinte etc. enthalten. Dagegen werden davon die bisher üblichen Beiträge für Schüler-Lehr-Bibliotheken und Krankenverpflegung nicht berührt.

Die Aula Scholastica protestiert dagegen, weil dies ihrer Ansicht nach eine schwere Belastung für die betreffenden Eltern darstelle. Ausserdem würde es der Aula verübelt werden, wenn das Schulgeld erhöht würde, da „die nicht ungünstigen Verhältnisse in der Stiftskasse“ allgemein bekannt seien. Für das laufende Jahr wolle man es deshalb noch beim gewohnten niedrigeren Schulgeld belassen¹⁴⁷. Das Stiftskapitel erhält zur Antwort, dass sich auch die Aula als öffentliche Anstalt den Anordnungen zu unterstellen hat und zu Beginn des Sommersemesters das Schulgeld erhöhen soll um „Ungleichförmigkeiten“ zu vermeiden¹⁴⁸. Diese Anordnung wird befolgt und das Schulgeld vom 2. Semester an angehoben.

5.2 Die Verwendung des Schulgeldes

Von den Einnahmen aus dem Schulgeld soll eine Reihe von Ausgaben des täglichen Schulbetriebes gedeckt werden. Dies sind vor allem die Besoldung der beiden Klassenlehrer und des Kalligraphie-, Zeichen-, und Gesanglehrers, die Gratifikation für den Katecheten, die Herstellung und Reparatur der Klasseneinrichtung wie Katheder, Bänke usw., sämtliche Schulutensilien wie Landkarten, Zeichnungsvorlagen, Kreide usw., die Anschaffung der Lehrbücher, die Beheizung und Reinigung der Klassenzimmer und die Besoldung des Studienpedells.

Das Stiftskapitel weist jedoch darauf hin, dass die Einnahmen aus dem Schulgeld nicht ausreichen, um diese Ausgaben zu bestreiten, so dass aus dem Stiftsvermögen eine bedeutende Summe jährlich dazu bezahlt werden muss¹⁴⁹.

5.3 Das Turngeld und Bibliotheksgeld

„Das Bibliotheksgeld soll außer dem Schulgeld noch besonders bezahlt werden u[nd] zwar so, daß diejenigen, welche Armuthszeugnisse haben, 24 kr die übrigen 48 kr bezahlen¹⁵⁰“. So wird es im Protokoll der ersten Schulsitzung festgelegt.

In einem Bericht der Aula Scholastica vom 16. Mai 1850 wird ebenfalls erwähnt, dass das Bibliotheksgeld „für die Vermöglichen jährlich 48 Kreuzer, für die Armen ohne Unterschied des Fortganges 24 Kreuzer beträgt.“ Die Höhe des Bibliotheksgeldes scheint also im Lauf der Jahre nicht erhöht worden zu sein.

Das Bibliotheksgeld wird zum Teil verwendet, um Lehrbücher für den Schulunterricht zu beschaffen, die dann von den ärmeren Schülern ausgeliehen werden können. Die anderen Schüler müssen für ihre Lehrmittel selbst aufkommen. Es werden aber auch „Geist und Herz“ bildende Bücher gekauft soweit das Geld dafür noch ausreicht. Diese Bibliothek ist laut einer Aufstellung des Scholastikus Wilhelm Reber aus dem Jahr 1860 ziemlich umfangreich¹⁵¹. Sie beinhaltet Titel aus der

¹⁴⁷ AK 2506/13 Ad Num 15822.

¹⁴⁸ AK 2506/14 Ad Num 19374.

¹⁴⁹ In der Aufstellung der ökonomischen Verhältnisse der Schule aus dem Jahr 1837 (AK 2836/1) wird ebenfalls erwähnt, dass ausser des erhaltenen Schulgeldes alle Auslagen für die Schule aus dem Stiftsvermögen bestritten wurden.

¹⁵⁰ AK 2835/2.

¹⁵¹ AK 1455/1.

Geschichte, aus den Bereichen der Sagen, christlichen Bücher, deutsche Balladen und Romane, Jugenderzählungen, Heiligengeschichten usw. Der Umfang der Bibliothek beträgt nach dieser Aufstellung 289 Bücher. Bei der Aufhebung der Aula ist der Bestand auf 400 Bücher angewachsen¹⁵². Der Klassenlehrer fungiert zugleich als Bibliothekar, erhält aber für seine Bemühungen keine gesonderte Bezahlung.

In Bezug auf das Turngeld, das von den Schülern für den Turnunterricht erhoben wird, heißt es im Protokoll der 1. Schulsitzung vom 2. Dez. 1835¹⁵³

„das Turngeld soll vom Schulgeld genommen und daher ein solches von den Schülern künftig nicht mehr bezahlt werden.

Das Turngeld, das ja fortan ein Bestandteil des Schulgeldes ist und nicht mehr wie zuvor gesondert erhoben wird, wird zur Bezahlung des Turnlehrers verwendet und für die Benutzungsgebühr der Turnhalle¹⁵⁴.

5.4 Die Einnahmen aus dem Schulgeld von 1850–1874

Dass die Einnahmen aus dem Schulgeld bei Weitem nicht ausreichen, um die Bedürfnisse der Aula Scholastica vollständig zu decken, belegt die Aufstellung von 1850–1874¹⁵⁵. Bei dieser Aufstellung fällt auf, dass jeweils nur etwa die Hälfte der Schüler, oft auch bedeutend weniger, den vollen Betrag des Schulgeldes bezahlen. Ein großer Anteil der Schüler ist völlig von der Zahlung befreit und ein kleinerer Anteil bezahlt einen Teil davon. Das hängt vor allem mit der Ermäßigung aufgrund von Armutszeugnissen zusammen. Die Aula Scholastica scheint damit auch eine soziale Hilfestellung zu leisten.

Bei einer Zahl von 72–117 Schülern werden jährlich rund zwischen 270 und 650 Gulden eingenommen. Wenn man dabei bedenkt, dass allein das Gehalt für einen Lehrer durchschnittlich 500 Gulden¹⁵⁶ beträgt, so erkennt man leicht, dass das Schulgeld nur einen geringen Teil der Ausgaben deckt und der größere Anteil aus dem Stiftungsvermögen beglichen werden muss.

6 Die Stipendien

Nicht immer war es für eine Familie im 19. Jahrhundert leicht, einen Sohn, vielleicht auch zwei auf eine höhere Schule zu schicken. War die Schule am Ort, so hielten sich die Kosten noch relativ gering, denn dann mussten nur das Schulgeld und die Ausgaben für die Schulumensilien des Kindes bestritten werden. In vielen Fällen aber, war die nächste höhere Schule weit entfernt vom Wohnort der Familie und dann musste außer dem Schulgeld und dem Arbeitsmaterial auch noch die Unterbringung und Verpflegung des Sohnes am Unterrichtsort bezahlt werden. Der jährliche Bedarf eines Schülers kann auf den Mittelwert von etwa 100 Gulden angesetzt werden. Das ist ein beträchtlicher Betrag, wenn man von dem oben erwähnten Jahresgehalt eines Familienvaters ausgeht, oder auch vom dem Gehalt, das die Lehrer der Aula erhielten.

¹⁵² AK 1455/2.

¹⁵³ AK 2835/2.

¹⁵⁴ Siehe dazu Kap. 3.1.3.2 Turnen.

¹⁵⁵ Vgl. AK 2834.

¹⁵⁶ Vgl. Kap. 8.3 Besoldung.

Eine willkommene Möglichkeit für weniger wohlhabende Schüler bietet die Finanzierung ihres Schulbesuches mit Hilfe eines Stipendiums. Hier kann man zwischen öffentlichen oder staatlichen Stipendien unterscheiden, die in der Regel aufgrund von guten Leistungen und tadellosem Betragen vergeben werden und Stiftungen von Privatpersonen, für die der Bewerber bestimmte Bedingungen erfüllen und zum Teil auch Verpflichtungen übernehmen musste.

An der Aula Scholastica stehen eine Reihe von privaten Stiftungen zur Verfügung, die zu Gunsten der Schüler eingerichtet worden waren¹⁵⁷. Üblicherweise haben die Stifter in ihrem Testament eine bestimmte Geldsumme festgelegt, aus deren Erträgen eine bestimmte Anzahl von Schülern unterstützt werden soll. Die folgenden Angaben stützen sich im Wesentlichen auf eine Aufstellung der Stiftungen von Dekan Brandmayer¹⁵⁸.

6.1 Die Dechant von May'sche Stipendien Foundation

Der Stifter dieser Foundation war der Dekan Johann Karl von May. Er wurde im Jahr 1639 geboren und stammte aus einer alten Adelsfamilie¹⁵⁹. Sein Vater, Georg von May war Hoch- und Deutschmeister sowie Abgesandter auf dem Reichstag.

Johann Karl von May stirbt am 18. Juli 1723. In seinem Testament vom 26. Juni 1723 stiftet er ein Stipendium. Laut dieses Testamentes sollte für einen Studenten aus der Familie des Stifters ein Kapital von 3000 Gulden angelegt werden. Die Benennung des Stipendiaten ist der Familie von May, die Administration dem Stift zur alten Kapelle aufgetragen.

Im Jahr 1835 beläuft sich das Vermögen, nach dem Bericht des Dekans Brandmayer, auf rund 13578 Gulden. Davon werden an drei von der Familie von May abstammende Stipendiaten jeweils 100 Gulden und an einen Stipendiaten 50 Gulden jährlich ausbezahlt. Zusätzlich bestimmte von May, dass vom Stiftungskapital, das ursprünglich 266 Gulden und 20 Kreuzer betragen hatte, der Zins für die armen Schüler, die den gestifteten Freitagsmessen beiwohnen, bestimmt ist.

6.2 Die Dechant von Haas'sche Stipendien Foundation

Der Stifter ist Dekan Thomas von Haas. Er wurde am 19. August 1732 geboren und starb am 13. Februar 1811. Im Jahr 1775 wurde er Kanonikus zur alten Kapelle und geistlicher Rat, 1776 Konsistorial-Direktor, 1782 Dekan des Stiftes und im Jahr 1804 zum Official des Konsistoriums ernannt. In seinem Testament vom 8. März 1803 setzte er die Stipendien-Stiftung zum Erben ein. Das Vermögen, das von Haas vermachte, belief sich ursprünglich auf rund 43341 Gulden. Im Jahr 1835 beträgt das Vermögen rund 46656 Gulden. Davon wurden 1833/34 neben den Stipendien für Angehörige der Familie, 38 weitere Stipendien an Studierende auf dem königlichen Gymnasium verteilt, eines zu 50 Gulden und die übrigen zu 25 Gulden.

¹⁵⁷ Vgl. Schmid, Kollegiatstift, S. 273 ff.

¹⁵⁸ AK 2843

¹⁵⁹ OA Kl 3 Nr. 202/... Beschreibungen der Stiftungen des Kultus und der Wohlthätigkeit bei dem Collegiatstifte U. L. Frau zur alten Kapelle: ... „welcher Kaiser Rudolph den Adel verliehen hatte ...“.

6.3 *Das Sartorische Stipendium*

Der Kanonikus Johann Georg Sartori verfügte in seinem Testament vom 22. Februar 1691, dass einem Studierenden ein Stipendium von jährlich 35 Gulden zukommen sollte. Das ursprüngliche Vermögen bestand aus 1000 Gulden, das verzinslich angelegt wurde. Dekan Brandmayer berichtet, dass schon seit dem Jahr 1767 die Zinsen für das angelegte Kapital ausblieben und das Kapital in der Gant völlig verloren ging. Nach der jüngsten Rechnung bestehe das Vermögen nur noch aus 300 Gulden. Das Kapitel bemühe sich, den Betrag wieder zu erhöhen. Über eine gegenwärtige Förderung von Schülern aus dieser Stiftung wird nichts berichtet.

6.4 *Die Zillerbergische Foundation*

Urheber dieser Stiftung ist der Kanonikus und Senior des Stiftes, Freiherr Sebastian Maria von Zillerberg. Er wurde 1732 geboren und stammte aus einem Adelsgeschlecht aus dem Salzburger Land. Vor allem habe sich von Zillerberg durch Frömmigkeit und Wohltätigkeit ausgezeichnet. So schenkte er beispielsweise verschiedenen Schulen je 1000 Gulden. Aber auch Krankenhäuser und Waisenhäuser beschenkte er großzügig. So soll er schon zu Lebzeiten insgesamt etwa 100 000 Gulden aus seinem Vermögen für solche soziale Zwecke verwendet haben. Er bestimmte ferner zur Errichtung einer Stiftsbibliothek einen Betrag von 300 Gulden und zur Verteilung unter die Schulknaben einen Betrag von 390 Gulden. Diese Stiftung wurde später vom Stiftskastner Schütz um 600 Gulden erhöht.

Das ursprüngliche Vermögen bestand aus rund 2790 Gulden und ist bis zum Jahr 1835 auf rund 3 833 Gulden angewachsen.

6.5 *Die Hartmannsche Stipendienstiftung*

Der Stifter ist Herr Dr. Johann Georg Hartmann, niederösterreichischer Landschafts-Syndikus. Der ursprüngliche Vermögensstand könne laut Brandmayer nicht angegeben werden, da sich die Stiftungsurkunden in den Händen des vormaligen Reichsstiftes St.Emmeram befänden, das die Foundation verwalte. Das Stiftskapitel zur alten Kapelle habe nur die Inspektion der Verleihung und Verteilung der Stipendien zu besorgen. Ebenso wenig könne der gegenwärtige Vermögensstand angegeben werden. Es würden 10 Stipendien verteilt, jeweils über einen Betrag von 25 Gulden jährlich.

Die Hartmannschen Stipendien werden alljährlich im Kapitel per turnum verliehen und darauf wird das Verzeichnis der Verleihung der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern zur hohen Einsicht übergeben, mit der Bitte, die königliche Studienfonds-Administration St. Paul dahier anzuweisen, dass diese für die 10 Stipendien 250 Gulden an das Stift zahle. Was bisher auch immer ohne Anstand geschehen sei.

6.6 *Die Weinzierlsche Stiftung*

Maria Josepha Weinzierl war die Gattin des hochfürstlichen bischöflichen Zollmeisters Weinzierl. Sie starb kinderlos und ist im Friedhof der alten Kapelle begraben. Aus besonderer Andacht zur seligsten Jungfrau Maria setzte sie das Kollegiatstift in ihrem Testament vom 30. Dezember 1738 als Erbe ein, jedoch mit der Verbindlichkeit, einem Studierenden jährlich ein Stipendium von 50 Gulden zu

bezahlen und ihren Verwandten bis zum vierten Grad, den Vorzug zu geben. Im Jahr 1835 ist aber bereits kein Verwandter im vierten Grad mehr vorhanden, weshalb dem Stift die unbeschränkte Verteilung des Stipendiums zusteht. Das Erbschaftskapital betrug rund 10 817 Gulden. Davon waren außer obigen 50 Gulden jährlich 20 Gulden für die Schule, 36 Gulden für arme Mädchen, um Nähen und Stricken zu lernen und 60 Gulden jährlich zur Bezahlung des Lehrgeldes für arme Knaben katholischer Religion, welche sich der Erlernung eines Handwerks widmen, bestimmt. Dazu kommen noch weitere Leistungen für Arme usw., die aber hier nicht weiter erwähnt werden sollen.

Im Jahr 1835 besteht das Vermögen dieser Stiftung aus rund 14 410 Gulden 38 Kreuzer

6.7 Die Albertinische Stiftung

Maria Cordula Franziska Albertin, Ehegattin eines Regensburger Chirurgen, hat in ihrem Testament vom 21. Oktober 1727 das Kollegiatstift zur alten Kapelle als Erben eingesetzt und eine besondere Fundation errichtet, welche zwar hauptsächlich zur Vermehrung des Kultus bestimmt, aber nebenbei auch Akte der Wohltätigkeit beurkundet. So wurde für einen Studierenden (hier oder auswärts) ein Kapital von 1000 Gulden angelegt. Dazu kommt ein Betrag von 500 Gulden, der dazu verwendet werden soll, armen Mädchen das Nähen und Stricken erlernen zu lassen. Auch für die Bezahlung des Lehrgeldes in einem Handwerksberuf für einen Knaben wurden 500 Gulden bereitgestellt.

Soweit es aus den Akten ersichtlich ist, werden die jeweiligen Unterstützungen der Schüler angegeben. Ansonsten wird auf die Angaben im Zusammenhang mit dem Schulgeld verwiesen. Im Vergleich zu den gesamt-bayerischen Verhältnissen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann man sagen, dass es nicht ungewöhnlich war, dass ein so großer Anteil von Schülern ganz oder zumindest teilweise von fremder Unterstützung lebte. In den Jahren von 1835 bis 1848 sind dies jeweils rund 45 % der Schüler, in den Jahren 1839 und 1842 sogar 55 bzw. 53 %. 1848/49 ist ein Einschnitt zu beobachten mit 21 bzw. 28 % bedürftigen Schülern¹⁶⁰.

Für das Regensburger Gymnasium mit Lateinschule kann man ebenfalls feststellen, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts rund die Hälfte der Schüler auf fremde Unterstützung angewiesen ist¹⁶¹.

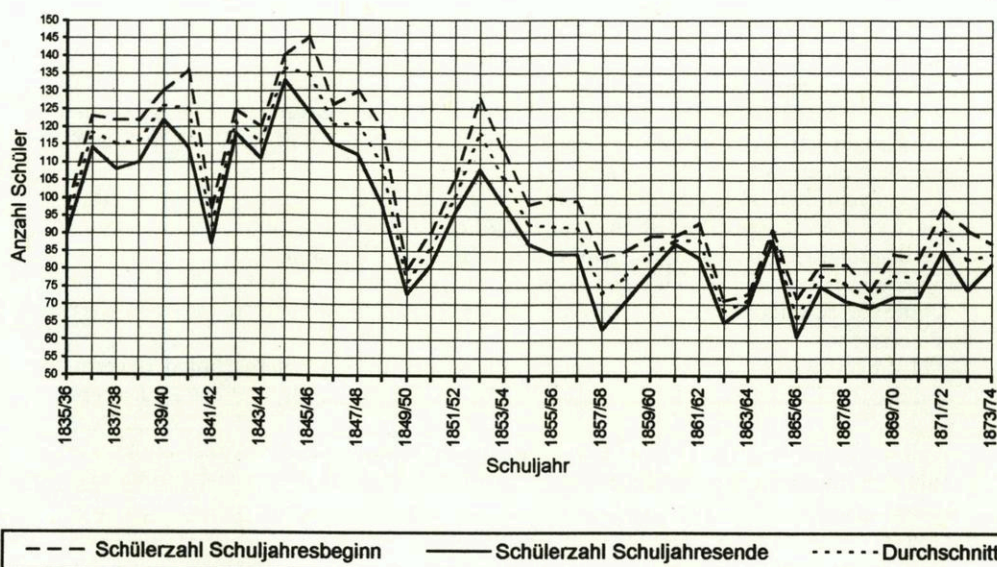
7 Die Schüler der Aula Scholastica

Die Aula Scholastica war im 19. Jahrhundert eine angesehene und beliebte Schule. Das belegen Aufzeichnungen über die Zahl der Schüler, die sie von 1835–1874 besuchten¹⁶². Zwar ist die absolute Schülerzahl im Lauf der Jahre gesunken, doch muss man dabei berücksichtigen, dass die Zahl der Studienanstalten gestiegen ist und sich so die Schüler verteilen.

¹⁶⁰ Vgl. Hofmann, *Offene Schule* S. 213

¹⁶¹ Beispiel: 1822/23 leben 399 Schüler von eigenen Mitteln und 343 ganz oder teilweise von fremder Unterstützung (Pompl, S. 253).

¹⁶² Die absoluten Zahlen sind AK 2502 entnommen.



7.1 Die Schulstatistik

Die obere Kurve zeigt die Zahl der Schüler an, die am Anfang des jeweiligen Schuljahres in die Aula Scholastica eingetreten sind. Die untere Kurve gibt die Zahl der Schüler an, die am Schuljahresende noch in der Klasse sind. Die Differenz ergibt sich aus verschiedenen Komponenten. Zum einen treten Schüler während des Schuljahres freiwillig aus und zum anderen werden Schüler auch zur Probe in die erste Klasse aufgenommen. Der Fall eines Verweises von der Schule tritt in den Aufzeichnungen nicht auf.

Am 14. September 1866 wird der Aula bekannt gemacht, dass überschüssige Schüler der I. Klasse der Lateinschule (am königlichen Gymnasium) an die Aula überwiesen werden¹⁶³. Darauf wird der Regierung geantwortet, dass sich viele Schüler an der Aula eingeschrieben hätten und diese nicht in der Lage wäre, weitere Schüler aufzunehmen, da sonst weder Lehrer noch Räume ausreichen würden. Zudem wird bemerkt, dass „... es uns zwar nicht zusteht, zu untersuchen, ob nicht durch Berufung eines anderen Philologen“ die Situation verbessert würde, da durch eine Überweisung der überschüssigen Schüler an die Aula nichts an den Verhältnissen geändert werde. Die Regierung beharrt jedoch darauf, dass sich das Kollegiatstift nach ihren Anordnungen zu richten habe „... nachdem eine größere Aufnahme von Schülern in die Ite Classe nach dem Besuch der Vorjahre umso mehr möglich erscheint, als in den einzelnen Jahren selbst über 60 Schüler in dieser Classe bis zum Ende des Schuljahres sich befunden haben“¹⁶⁴.

Den absoluten Hochpunkt der Schülerzahlen erreicht die Aula Scholastica im Schuljahr 1844/45, wenn man von der Zahl der Schüler ausgeht, die tatsächlich das Schuljahr beendet hat, nämlich von 130.

¹⁶³ AK 2872/34.

¹⁶⁴ AK 2872/35.

Der tiefste Stand dagegen wurde im Jahr 1865/66 erreicht, wo weniger als die Hälfte, nämlich nur 61 Schüler am Schuljahresende übrigblieben.

Insgesamt gesehen ist die Schülerzahl an der Aula Scholastica im Laufe ihres Bestehens bis zu ihrer Schließung im Jahr 1874 stetig gesunken. Die sinkende Schülerzahl ist jedoch nicht der Grund für die Schließung gewesen, wie in Kap. 9 gezeigt werden soll.

Vergleicht man diese Zahlen mit den Schülerzahlen des königlichen Gymnasiums mit der Lateinschule¹⁶⁵, so ist eine andersläufige Entwicklung zu beobachten. Dort wurde im Jahr 1836/37 mit 302 Schülern ein absoluter Tiefstand erreicht, aber in den folgenden Jahren stellte sich ein stetiger Zuwachs ein, bis zum Jahr 1849/50, wo die Schule 653 Schüler zählte. Danach sinkt die Schülerzahl wieder, bis sie 1864 den Wert 406 erreicht.

Hofmann hat die Entwicklung der Schülerzahlen in den Lateinschulen Bayerns und die der Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts miteinander verglichen¹⁶⁶. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass insgesamt die Zahl der Schüler wie auch die der Anstalten im Zeitverlauf zunehmen. Während die Bevölkerung kontinuierlich zunimmt, steigen die Schülerzahlen im Verhältnis dazu erheblich stärker. Diese Tatsache könnte unter anderem ein höheres Interesse an Bildung anzeigen. Die Revolutionsjahre 1848/49 bringen eine Wachstumszäsur in dieser Entwicklung. Von da an entwickeln sich die Schülerzahlen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl wieder rückläufig. Die Aula Scholastica macht also insgesamt gesehen dieselbe Entwicklung mit.

7.2 Die Soziale Herkunft

Die soziale Schicht, denen die Schüler der Aula Scholastica angehört, ist zum großen Teil die des mittleren Bürgertums. In den Angaben über die Eltern der Schüler findet man vor allem Handwerker, Beamte, Lehrer, Militär, Kaufleute und Bauern. Weniger häufig findet man die Gruppe des gehobenen Bürgertums und des niederen Adels. Ebenso ist die Zahl der Schüler aus niederen sozialen Schichten, wie etwa die Söhne von Tagelöhnern, Häuslern usw. sehr gering.

Die Statistik der Aula aus dem Jahr 1836/37¹⁶⁷ weist 19 Schüler aus landwirtschaftlichen und 32 aus gewerbetreibenden Familien aus, 7 gehören zum Handelsstand, 38 sind aus Beamtenfamilien, 11 aus der dienenden Klasse und 7 aus adligen Familien¹⁶⁸. Diese Verteilung ist wiederum typisch für die Lateinschulen und Gymnasien in Bayern. Für das Jahr 1836 ermittelte Hofmann¹⁶⁹ für die Gesamtzahl

¹⁶⁵ Angaben bei Pompl, St. Wolfgang, S. 49.

¹⁶⁶ Vgl. Hofmann, Offene Schule, S. 110 ff.

¹⁶⁷ AK 2836/1: als weiteres Beispiel sollen die Berufe der Väter von Schülern der 1. Klasse im Jahr 1848/49 dienen: k. Regierungsfunktionär, Gerichtsdiener, Privatier, Gerichtshelfer, Häusler, Magistratssekretär, Bauer, Gastwirt, Landarzt, Bader, Schullehrer, Brauer, Fabrikant, k. Kämmerer, Handelsmann, k. Oberzollhauptamtsdiener, Schneidermeister, fürstl. Revierförster, Bataillonsarzt, Buchbinder, Chirurg, Zimmermann, Weber, Apotheker usw. Ein ähnlich buntes Bild bietet sich bei Pompl, St. Wolfgang, S. 254 f.

¹⁶⁸ Pompl, St. Wolfgang, stellt für das königliche Gymnasium im Jahr 1822/23 fest, dass etwa $\frac{3}{5}$ der Schüler aus dem Mittelstand stammen und je etwa $\frac{1}{5}$ aus den höheren Ständen sowie aus dem Bauernstand.

¹⁶⁹ Hofmann, Offene Schule, S. 138 f.

von 3592 Schülern an Lateinschulen in Bayern folgende prozentualen Verhältnisse: 1,9 % sind Söhne Adliger, 7,6 % beamteter Akademiker, 3,3 % selbständiger Akademiker, 2,6 % Söhne von Offizieren, 1,5 % von Pfarrern sowie von Unternehmern, 12,3 % von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, 19,1 % von Beamten, 4,2 % von Bauern, 6,8 % von Angestellten, 2,4 % von Bediensteten, 6,4 % von Lehrern, 5,8 % von Arbeitern und 0,3 % von Soldaten.

Die Ursache dafür mag zum einen in der Art der Schule liegen. Als Vorbereitungsschule für das Gymnasium war sie wohl vor allem für diejenigen interessant, die ein Universitätsstudium anstrebten. Man kann jedoch nicht davon ausgehen, dass manchen Gruppen der Besuch der Aula aus Kostengründen verwehrt geblieben ist. Wie schon oben erwähnt, gab es auch für weniger wohlhabende Schüler die Möglichkeit sich über Stipendien zu finanzieren. Mit einem solchen Stipendium, das in der Regel nach dem Leistungsprinzip vergeben wurde, konnten sich auch ärmere Schüler die Bezahlung des Schulgeldes leisten. Das bestätigt wiederum die Aussage Pompl¹⁷⁰, der feststellte, dass 1822/23 fast die Hälfte der Schüler am königlichen Gymnasium (immerhin 349) zum Teil oder ganz von fremder Wohltätigkeit lebten. Das gleiche Bild zeigt sich an der Aula. So leben beispielsweise von 97 Schülern im Schuljahr 1835/36 57 ganz von eigenen Mitteln und 40 teilweise oder ganz von fremder Unterstützung¹⁷¹.

Die höhere Bildung bleibt also im 19. Jahrhundert nicht mehr nur den privilegierten Teilen der Bevölkerung vorbehalten, sondern auch die mittleren und unteren Schichten streben mehr und mehr nach Bildung und sie erhalten jetzt zunehmend auch die Möglichkeiten dazu. Wie Pompl¹⁷² für das königliche Gymnasium in Regensburg herausgefunden hat, stammten im Jahr 1822/23 130 der Schüler aus den höheren Ständen, 494 aus den mittleren und 118 aus dem Bauernstand. Die gleiche Tendenz ist auch an der Aula Scholastica zu beobachten. Im Schuljahr 1835/36 gehören von den anfangs 97 Schülern 29 den höheren Ständen an, 48 dem Mittelstand und 20 dem Bauernstand¹⁷³. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter der Bezeichnung „Bauernstand“ alle diejenigen zusammengefasst sind, die ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten, seien es Großbauern, Gütler oder Häusler¹⁷⁴.

7.3 Der Einzugsbereich der Schule

Außer den Schülern aus dem Stadtbereich von Regensburg besuchen Scholastica auch sehr viele auswärtige Schüler die Aula. Am Beispiel der Aufzeichnungen über die 2. Klasse im Jahr 1849/50¹⁷⁵ soll gezeigt werden, wie groß der Einzugsbereich der Schule war. So finden sich unter der Rubrik „Geburtsort“ Orte wie: Hengers-

¹⁷⁰ Pompl, St. Wolfgang, S. 253.

¹⁷¹ AK 2502.

¹⁷² Pompl, St. Wolfgang, S. 253.

¹⁷³ AK 2502.

¹⁷⁴ Hofmann, Offene Schule, S. 152, bemerkte, dass im Jahresbericht der Studienanstalt Passau von 1810/11, der Bauernstand vom Verfasser so definiert wurde: „Unter Bauern-Stande im Gegensatz mit dem bürgerlichen und den höheren Ständen verstehe ich nicht bloß die wirklichen Bauern, sondern auch die sogenannten Häusler, Tagelöhner und alle die, welche in Dörfern und Einöden eine Art von Hantierung oder niedrigem Gewerbe treiben.“ Diese Zusammenfassung ist höchst ungewöhnlich für diese Zeit.

¹⁷⁵ AK 3398.

berg (Ndb.), Thanstein, Augsburg, Rötze, Nabburg, Abensberg, Fischbach, Pfatter, Lackenhäuser (Ndb.), Karlstein, Cham, Landshut, Gleiritsch, Freundelsdorf, Ens-dorf, München und Schierling.

Sicherlich kann man vom Geburtsort der Kinder nicht notwendigerweise auf ihren Wohnort zur Schulzeit schließen, jedoch kann man daraus ersehen, dass der Einzugsbereich weit über die Stadtgrenzen hinausging. Das liegt vermutlich auch daran, dass es in diesem Zeitraum noch kein dichtes Netz an Gymnasien und Lateinschulen gab und sich diese auf die größeren Städte beschränkten. Die Kinder mit Geburts-orten in Niederbayern haben alle Beamte als Väter, die wahrscheinlich öfter versetzt worden sind.

7.4 Das Alter der Schüler

Das Alter der Schüler, die die Aula Scholastica besuchen, schwankt erheblich innerhalb einer Klasse. So befinden sich neben 11-jährigen Knaben auch bereits 16-jährige in derselben Klasse¹⁷⁶. Damit ergibt sich aus 35 Schülern ein Durchschnittsalter von rund 14 Jahren für die 2. Klasse¹⁷⁷. Dieses Phänomen der Überalterung von Schülern ist nichts ungewöhnliches an den Lateinschulen und Gymnasien in Bayern. So sind nach einer Aufstellung Hofmanns¹⁷⁸ nur rund 50 % der Schüler in den Jahren von 1809 bis 1854 im Normalalter für die jeweilige Klasse. Die anderen sind entweder jünger, ca. 20 %, oder älter als gesetzlich vorgesehen.

Nachdem aber das Einstiegsalter relativ klar im jeweiligen Lehrplan geregelt ist, stellt sich die Frage, wie diese Diskrepanz zustande kommt. Zum einen kann man feststellen, dass die Richtlinien oftmals nicht streng beachtet wurden und deshalb auch ältere Schüler in die Lateinklassen aufgenommen wurden. Zum anderen ist aber auch die Zahl der Wiederholer verhältnismäßig hoch¹⁷⁹. In der oben genannten Klasse der Aula Scholastica dürfen 3 der Schüler nicht aufsteigen und 6 nur bedingt. 2 Schüler verlassen die Klasse während des Schuljahres. Hofmann hat herausgefunden, dass die älteren bzw. jüngeren Schüler und die Wiederholer in Verbindung stehen mit der sozialen Klasse, aus der sie stammen. Die Söhne von Bauern beispielsweise, stellen einen hohen Anteil an überalterten Schülern. Dies führt er zum einen darauf zurück, dass es den Eltern vom Land widerstrebe, ihre Kinder frühzeitig aus ihrer Obhut zu entlassen und in einer fremden Stadt leben zu lassen. Zum anderen mussten diese Kinder aber auch häufig noch die erforderlichen Kenntnisse für den Besuch der Lateinschule erwerben, wozu sie auf dem Land keine Gelegenheit gehabt hatten. Gemessen am Schulerfolg aber, stehen die Söhne von Bauern und Arbeitern an der Spitze der Skala. Sie verdrängen die Akademikersöhne in den Lateinschulen vom Rang eins der Leistungsträger. Die Kinder der höheren Beamten bleiben jedoch überdurchschnittlich erfolgreich und nehmen zusammen mit den Söhnen der Volksschullehrer den zweiten Platz ein. Überproportional gute Noten erhalten auch noch die Pfarrer- und Handwerkersöhne. Im ersten Drittel der Leistungsskala weniger vertreten sind die Berufsgruppen Gewerbetreibende, selbständige Akademiker,

¹⁷⁶ AK 3398: 2. Klasse im Schuljahr 1849/50.

¹⁷⁷ In der dritten Klasse des Gymnasiums variierte das Alter der Schüler sogar von 11–17 Jahren (Pompl, St. Wolfgang, S. 256).

¹⁷⁸ Hofmann, Offene Schule, S. 8.

¹⁷⁹ Auch Pompl, St. Wolfgang, S. 252, stellt für das königliche Gymnasium eine hohe Anzahl von Wiederholern fest.

Unternehmer, Kaufleute und Beamte. Noch schlechter schneiden die Kinder von Angestellten und Bediensteten ab und das Schlusslicht bilden Adlige und Offiziere¹⁸⁰.

8 Die Lehrer der Aula Scholastica in den Jahren 1835–1874

Die zweite wichtige Personengruppe einer Schule ist neben den Schülern die Gruppe der Lehrer. Die Lehrer an der Aula Scholastica waren ohne Ausnahme Chorvikare¹⁸¹ des Kollegiatstiftes. Wie bereits oben erwähnt, legte das Kapitel darauf besonderen Wert, da es auf diese Weise unnötige Kosten für weltliche Lehrer vermeiden konnte. Aus diesem Grund wurden die Chorvikare bei ihrer Aufnahme in das Stiftskapitel verpflichtet, sich auch als Lehrer an der Aula zur Verfügung zu stellen. Bevor auf die einzelnen Lehrer der Aula eingegangen wird, sollen zunächst noch im Überblick die gesetzlichen Anforderungen an ihre Ausbildung gezeigt werden.

8.1 Die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer

Allgemein ist zu sagen, dass sich im 19. Jahrhundert in allen deutschen Staaten der höhere Lehrerstand allmählich zu einem weltlichen gelehrten Berufsstand mit eigener Vorbildung und Berufsprüfung entwickelte¹⁸².

Erst nach der Revolution von 1848 wird in Bayern unter dem liberal-konservativen Kultusminister Zwehl das Theologenprivileg beseitigt. Die Theologen, die sich zum Lehramt an Gymnasien und Lateinschulen qualifizieren wollten, hatten nach der revidierten Schulordnung von 1854, die Lehramtsprüfung unter denselben Bedingungen wie die weltlichen Kandidaten abzulegen. Das zusätzliche theologische Fachstudium gewährte ihnen bei der Anstellung keinen Vorzug mehr¹⁸³.

In einem Schreiben der Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern an den kgl. Regierungskommissar der Studienanstalten zu Regensburg, Regierungsassessor Rat Resch, vom 19. Februar 1834¹⁸⁴ wird der Aula Scholastica bekannt gemacht, welche Anforderungen an die Lehrer der lateinischen Schule gestellt werden. Die Bestimmungen sollen hier kurz zusammengefasst werden.

Eine erste Neuerung ist die, dass Lehrer nicht mehr wie bisher zu bestimmten Klassen berufen werden, sondern von jetzt an, die Schüler je durch zwei untere und zwei obere Klassen mit sich führen. Aus der Notwendigkeit einer „homogenen“ Vorbildung und Prüfung für die zukünftigen Lehrer werden die Paragraphen 41–46 der Schulordnung vom 13. März 1830 abgeändert.

¹⁸⁰ Vgl. Hofmann, Offene Schule, S. 156.

¹⁸¹ Vikare sind Inhaber eines kirchlichen Hilfsamtes oder Inhaber eines Kirchenamtes im weiteren Sinn, dem durch Delegation bestimmte Vollmachten hoheitlicher Kirchengewalt gegeben werden können. Vikare treten häufig in einer Stellvertreterfunktion auf, wie z. B. der Generalkvikar als Vertreter des Bischofs. In verschiedenen klösterlichen Verbänden führen die Vertreter der Oberen den Titel Vikar. (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10, Sp. 791, 2 1965).

¹⁸² Romberg, Staat, S. 487.

¹⁸³ Romberg, Staat, S. 489; Revidierte Ordnung § 87.

¹⁸⁴ AK 2866 Num 8473.

Fortan müssen die Lehrer der beiden unteren Klassen der lateinischen Schule mindestens das Gymnasium, die Lehrer der zwei oberen Klassen mindestens einen zweijährigen philosophischen Kurs an einem Lyzeum oder einer Universität vollständig absolviert haben.

Die Abschlussprüfung muss sowohl mündlich als auch schriftlich abgelegt werden. Des geschieht auf Anordnung der Kreisregierung in der Kreishauptstadt, die Prüfung wird vom Gymnasialrektor der Kreishauptstadt und sämtlichen Professoren des dortigen Gymnasiums abgehalten.

Die inhaltlichen Anforderungen für Kandidaten, die das Lehramt der beiden unteren Klassen anstreben, sind folgende.

*8.1.1 Fachliche Anforderungen*¹⁸⁵

Von den Lehramtskandidaten wird erwartet, dass sie die lateinische Grammatik sicher beherrschen. Es wird die richtige schriftliche Übersetzung ins Lateinische eines solchen deutschen Stückes, wie es den Schülern der obersten Klasse vor dem Abgang zur Universität vorgelegt wird, verlangt. Weiter sollen die Kandidaten Sicherheit der Quantität der Silben und völlige Fertigkeit in der Erklärung einer beliebigen Stelle aus Cäsar, Cornelius, Äsop, und Ovids Metamorphosen haben.

Für das Fach Deutsch ist reines und richtiges Sprechen der deutschen Sprache und die Kenntnis ihres grammatikalischen Baues verlangt.

Die Anforderungen in den übrigen Fächern ist allgemeiner dargestellt. So sollen in Religion die gesamten Lehren des Christentums beherrscht werden. Außerdem wird die Kenntnis der Arithmetik, der Geographie insbesondere Deutschlands und Bayerns, der allgemeinen Geschichte, insbesondere der deutschen und bayerischen Geschichte und der Grundzüge der Naturgeschichte verlangt.

Man beginnt jetzt auch damit didaktische und pädagogische Aspekte der Lehrerbildung zu beachten, wenn auch erst sehr allgemein und ohne konkrete Schwerpunkte. Von den Kandidaten wird die „Kenntnis der Pädagogik und Didaktik, welche sie in Ermangelung anderer Gelegenheit, sich durch Privatstudium erwerben werden“ verlangt.

Schließlich sollen die Kandidaten auch die Schönschreibekunst, die Kalligraphie beherrschen.

8.1.2 Zulassung zur theoretischen Prüfung

Die Zulassung zur theoretischen Prüfung für die Kandidaten der beiden unteren Klassen soll auch den Volksschullehrern gewährt werden, wenn sie die verlangten Kenntnisse besitzen und das Gymnasium absolviert haben. Um aber die neuen Ziele, d. h. genaue und gleichförmige Ausbildung der Lehrer und vor allem pädagogische Erfahrung nicht aus den Augen zu verlieren, sollen von denjenigen Volksschullehrern, welche keine Gymnasialbildung aufweisen können, nur diejenigen zur Prüfung für das untere Lehramt zugelassen werden „welche sich durch eine nicht unbeträchtliche Reihe von Jahren im Volksschullehramt ausgezeichnet, und während dieser Zeit sich nach dem Zeugnis ihrer Vorgesetzten jene Sicherheit und Gewandtheit im Unterricht, jene Klugheit und Fertigkeit in Behandlung der Schüler erworben, zugleich aber auch jene Würde und Tadellosigkeit des Benehmens bewährt haben, welche zur Erreichung des bayrischen Zieles unabweislich ist.“

¹⁸⁵ Vgl. AK 2866.

Nach abgelegter theoretischer Prüfung wird das von allen Anwesenden unterzeichnete Prüfungsprotokoll der Kreisregierung vorgelegt, wo der Regierungskommissar und Regierungspräsident den Gegenstand in einer förmlichen Kreisscholarchatssitzung berät und sofort aufgrund des nach vorgängiger Vernehmung des Kreisscholarchats bestätigten Urteils der Prüfungs-Kommission, die Zulassung oder Nichtzulassung des Kandidaten zur Schulpraxis ausspricht.

Die Aula Scholastica erhält die Qualifikationslisten der Universitäten¹⁸⁶, um daraus geeignete Lehrer zu gewinnen und vorzuschlagen. Hier wird unterschieden, ob ein Kandidat nur für die beiden unteren Klassen oder auch für die beiden oberen Klassen der lateinischen Schule befähigt ist. Dabei wird auf die Art des Lehrvortrages, aber auch die Haltung gegenüber den Schülern geachtet, wie folgende Beispiele zeigen.

So lautet eine gute Bewertung darin: „X vereinigt in sich alle für einen Lehrer nöthigen Eigenschaften. Sein mündlicher Vortrag ist sehr gut, voll Lebendigkeit und Feuer, seine Aussprache vorzüglich, seine Lehrmethode sehr gut und seine äußere Haltung Schülern gegenüber Ehrfurcht gebietend.“ Aber auch weniger geeignete Kandidaten sind in der Liste vertreten und die Beurteilung lautet dann: „X trägt schlecht vor und spricht nur bauerische Sprache. Seine äußere Haltung ist linkisch und unbeholfen“¹⁸⁷.

8.2 Die Personalien und Qualifikationen der Lehrer

Die Angaben über die Lehrer sind den Personalakten entnommen und soweit dies möglich ist, chronologisch angeordnet.

8.2.1 Johann Baptist Hänfling

Hänfling ist seit 1831 Vikar der alten Kapelle. Nachdem er am 3. Oktober 1835 die Bestätigung erhält, dass er für die beiden unteren Klassen der lateinischen Schule befähigt ist¹⁸⁸, übernimmt er am 15. Oktober die erste Klasse der Aula Scholastica. Neben seinem Vikargehalt erhält er eine Gratifikation von 200 Gulden für den Schuldienst. An Schultagen ist er vom Chor dispensiert.

Anscheinend ist Hänfling aber doch nicht sehr als Lehrer geeignet, da von der Regierung bereits im September 1836 verlangt wird: „Der wenig entsprechende Lehrer Hänfling an der sogenannten aula scholastica ist durch ein besseres Lehr-Individuum zu ersetzen“¹⁸⁹. Vermutlich hat Hänfling bei den Absolutorialprüfungen des Schuljahres 1835/36 keinen guten Eindruck gemacht.

Am 4. April 1837 präsentiert ihn das Kapitel auf die Pfarrei Ramspau¹⁹⁰.

8.2.2 Johann Baptist Dimpfl

Bevor er am 15. Oktober 1835 die zweite Klasse der Aula Scholastica übernimmt, lebt er im Schottenkloster zu Regensburg. Dimpfl verpflichtet sich, im folgenden

¹⁸⁶ AK 2866 Ad Num 4645: Universität München, 1842; Ad Num 29815: Universität München, 1843 und Ad Num 16339: Universität Würzburg, 1847.

¹⁸⁷ AK 2866 Ad Num 7980.

¹⁸⁸ AK 2499/5.

¹⁸⁹ AK 2499/7.

¹⁹⁰ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

Schuljahr die erste Klasse zu übernehmen und mit ihr aufzusteigen. Dimpfl wird auch Vikar des Stiftes und er ist von 1838–1841 Inspektor der stiftischen Präbende.

Am 8. Oktober 1841 wird er vom Kapitel auf die Pfarrei Nittenau präsentiert¹⁹¹.

8.2.3 Joseph Ellendner

Am 20. Oktober 1836 wird die Einsetzung von Joseph Ellendner als neuen Lehrer anstelle von Hänfling von der Regierung genehmigt¹⁹²:

„Dem statt des bisherigen Lehrers an der aula scholastica, Priester Johann Baptist Hänfling, aufgestellten Lehrers Priester Joseph Ellendner dermaligen Stadtkooperator zu St. Ulrich dahier, welcher die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, wird in der Voraussetzung, daß er bey eintretender Erledigung als Stiftsvikar aufgenommen werde, die dießseitige Bestätigung erteilt.“

Ellendner wird am 31. März 1837 Vikar und am 29. November 1854 wird er vom Kapitel zum Kanonikus gewählt¹⁹³.

8.2.4 Matthias Greindl

Die Genehmigung der Regierung, anstelle des in die Pfarrei Nittenau versetzten Priesters Dimpfl die Verwesung der frei gewordenen Studienlehrerstelle anzunehmen, erhält Greindl „auf den Grund der vorgelegten sehr günstigen Zeugnisse¹⁹⁴“. Es wird aber zusätzlich noch die Ablegung der Prüfung für das lateinische Lehramt verlangt. Am 17. Juni 1842 erhält Greindl die Nachricht, dass er „in Folge der im April d. J. bestandenen Prüfung für das Lehramt der lateinischen Schule mit der Note II als befähigt erachtet worden sey¹⁹⁵“.

Greindl war in den Jahren 1851–59 Inspektor der stiftischen Präbende. Am 19. Januar 1862 erhält er von König Max II. das neu errichtete Steuer'sche Kanonikat¹⁹⁶.

8.2.5 Dr. Simon Schinhammer

Simon Schinhammer bewirbt sich am 7. September 1854 um die erledigte Studienlehrerstelle an der Aula Scholastica. In seiner Bewerbung bekräftigt er, dass er „immer sehr gute Studien gemacht habe; für das Lehrfach der zwei untern Klassen qualifiziert sei; nicht nur der alten, sondern auch der französischen und italienischen Sprache mächtig sei; aufgrund des Charakters für diese Stelle geeignet sei; des kirchlichen Gesanges und Ceremonien kundig sei; er wieder in seine Mutterdiözese zurückkehren wolle und schon im Schulfache geübt sei, da er bereits mehrere Jahre an der deutschen Schule in Regensburg unterrichtet habe¹⁹⁷“.

Seine Qualifikationen belegend fügt er seinem Ansuchen zahlreiche Zeugnisse bei. Das Gymnasial-Absolutorium vom 24. August 1840¹⁹⁸ bescheinigt dem aus Pittersberg in der Oberpfalz stammenden Simon Schinhammer hervorragende Noten.

¹⁹¹ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

¹⁹² AK 2840/1.

¹⁹³ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

¹⁹⁴ AK 2840/1 Ad Num 1075.

¹⁹⁵ AK 2840/3 Ad Num 19036.

¹⁹⁶ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

¹⁹⁷ AK 2228: Personalien des Chorvikars und Studienlehrers Dr. Simon Schinhammer.

¹⁹⁸ AK 2228/3: ... mündliche und schriftliche Prüfung die Note Eins ... Fähigkeiten, Fleiß und Betragen sind vorzüglich, im Fortgang ist er der 5. unter 23 Schülern.

Sein Lyceal-Absolutorium bekommt Schinhammer am 30. März 1849. Nach seinem Austritt aus dem Collegium Germanicum in Rom besuchte er im Sommersemester 1847/48 und im Wintersemester 1848/49 die Vorlesungen in Kirchenrecht, Kirchengeschichte, Pastoraltheologie usw. „mit ununterbrochenem Fleiße“¹⁹⁹.

Am 13. Juli 1853 wird er „... für das Lehramt der zwey untern Lateinklassen mit der Note II als befähigt ...“ befunden²⁰⁰.

Seine erste Stelle tritt Schinhammer in Lindau an, wo er die 2. Studienlehrerstelle an der dortigen Lateinschule erhält. Er verpflichtet sich zudem, an den Sonntagen die Messe für das in Lindau stationierte Militär zu halten²⁰¹.

Der Vorstand der Lateinschule in Lindau, Bauer, „...bezeugt, daß er als Lehrer der I. Klasse der hiesigen isolierten Lateinschule den rühmlichsten Eifer und Fleiß im Lehramte und gute Lehrgabe bewiesen, auch durch musterhaftes sittliches Betragen sich huldvoller Rücksichtnahme auf sein Bewerbungsgesuch würdig gemacht habe“²⁰².

Das bischöfliche Ordinariat Regensburg stellt Schinhammer ein ebenfalls vorzügliches Zeugnis für den Dienst als Priester aus, d.h. als Kooperator in Rottendorf²⁰³.

Am 6. Oktober 1855 wird Simon Schinhammer gemäß eines Kapitelbeschlusses zum Studienlehrer und Chorvikar ernannt²⁰⁴.

Am 31. August 1855 bestätigt die Kammer des Innern Simon Schinhammer als Studienlehrer an der Aula, „...in der Voraussetzung daß er zugleich als Stiftsvikar aufgestellt werde“²⁰⁵ ...“. Am selben Tag wird das Chordispensgesuch bewilligt, wonach die beiden Studienlehrer nur an Sonn- und Feiertagen zum Chordienst verpflichtet sind, nicht aber an den Werktagen.

Obwohl Schinhammer von allen Seiten nur positive Beurteilungen bekommen hat, ist er anscheinend für das Lehrfach weniger gut geeignet. Am 4. Dezember 1856 wird das Stiftskapitel darüber informiert, dass der königliche Ministerialkommissar Reuter sich in seinem Bericht über die Absolutorialprüfung an der Aula über die ungenügenden Leistungen und die mangelhafte Befähigung des Studienlehrers Schinhammer ausgesprochen hat²⁰⁶. Schinhammer soll deshalb dahingehend ermahnt werden, sich bessere Kenntnisse und eine passendere Lehrmethode anzueignen. Seine Klasse soll außerdem der besonderen Überwachung des Kanonikus Scholastikus unterstellt werden, um den schulordnungsmäßigen Anforderungen entsprechen zu können.

Am 5. August stellt Schinhammer in einem angriffslustigen Brief seine schlechten Lehrbedingungen an der Aula dar und nennt die Gründe, weshalb ihm eine Gehaltszulage zustehen. Zum einen habe er im letzten Jahr den Unterricht für den schon im

¹⁹⁹ AK 2228/3.

²⁰⁰ AK 2228/ Ad Num 28335.

²⁰¹ AK 2228.

²⁰² AK 2228: Lindau, 7. Dez. 1854.

²⁰³ AK 2228.

²⁰⁴ „Wir Dechant, ... und gesamtes Kapitel des Kollegiatstifts U. L. Frau zur alten Kapelle in Regensburg/urkunden und bekennen hiemit, daß wir gemäß Kapitelsbeschuß vom 28. August dem Priester Simon Schinhammer, bisher Studienlehrer in Lindau, durch Übertragung des Albertinischen Vikariats zum sechsten Vikar an unserem Kollegiatstift und zugleich zum zweiten Studienlehrer an unserer Aula – Scholastica ernannt haben. (AK 713/1).

²⁰⁵ AK 2228/Ad Num 36472.

²⁰⁶ AK 2840/6 Ad Num 7556.

dritten Jahr kranken Kollegen Greindl gehalten, weiter habe er das Programm verfasst für den Katalog dieses Schuljahres²⁰⁷ und schließlich würde ihm nach dem neuen Regulativ eine Alterszulage von 125 Gulden zustehen.

Er wirft Greindl vor, dass er sich vor der Arbeit drücke und wenn er sich gegen eine Gehaltserhöhung stelle, solle er ihn (Schinhammer) für seine Aushilfe in der Schule honorieren. Weiter weist er darauf hin, dass sich der Rektor selbst sein Gehalt um 500 Gulden erhöht habe. Da man ihm anscheinend die freie Wohnung anrechnen will, erwidert er, dass für Kanonikalwohnungen viel Geld aus der Stiftskasse verschwendet werde für Maler, Maurer usw. und seine Wohnung ohnehin einer Restauration bedürfe.

Wie er aus Zeitungsberichten wisse, sind an der Lateinschule am königlichen Gymnasium die Gehälter der Lehrer und das Klassgeld erhöht worden. Wenn die Aula also auf einer Stufe mit dieser Schule stehe, müssten auch hier die Gehälter erhöht werden. Schinhammer bekräftigt nochmals, dass er in der vergangenen Zeit einen viel größeren Arbeitsaufwand gehabt habe als sonst:

„Das Hochw. Collegiatstift hat im Verlaufe dieses Jahres freigeigig Theils neue Stellen gegründet, theils Gehaltserhöhungen votirt, warum mich, der ich vielleicht am meisten unter Allen am ganzen Collegiatstift gearbeitet habe und soviel Anspruch auf Antheil habe, davon ausnehmen?“

Seine Forderungen fasst er noch einmal zusammen: eine Gehaltserhöhung auf 700 Gulden, eine Alterszulage von 125 Gulden und das Vorrücken in die zweite Klasse. Gleichzeitig betont er aber, dass er keine böswilligen Absichten habe, jedoch droht er damit, die Sache „weltlich“ zu machen, d. h. vor Gericht zu gehen.

Mit diesen gewagten Forderungen und wohl noch mehr mit seinem herausfordernden, fast beleidigenden Ton hat Schinhammer den Bogen eindeutig überspannt. Das Kapitelskapitel antwortet ihm: „... daß, wenn er nicht innerhalb drei Tagen von heute an dem Kapitel schriftliche Abbitte leistet, man sich veranlaßt weiß, dieselbe oberhirtlicher Stelle vorzulegen“²⁰⁸.

Am 6. August 1862²⁰⁹ leistet Schinhammer schriftliche Abbitte an das Kapitel. dabei verzichtet er auf die Erhöhung seines Gehaltes und möchte, dass er im jährlichen Bericht an die Regierung nicht belastet wird.

Daraufhin erhält er eine Alterszulage von 125 Gulden sowie eine einmalige Gratifikation von 50 Gulden für den Mehraufwand an Arbeit. Allerdings ist damit auch der deutliche Hinweis verbunden, dass er sich von nun an „nichts mehr erlauben“ dürfe. Auf den Rat des Regierungskommissars Pollak hin²¹⁰, soll sich Schinhammer um eine geeignete andere Stelle umsehen. Dieser zeigt sich reuig und bittet, ihn vorerst in seiner Stellung zu belassen. In den folgenden drei Jahren ändert sich nichts an den bestehenden Verhältnissen. Die jährlich von Schinhammer gestellten Forderungen nach Gehaltszulagen werden bewilligt, wenngleich auch im Jahr 1864 dazu bemerkt wird, dass man mit seinen Leistungen noch nicht zufrieden ist.

Im folgenden Jahr zeichnet sich ab, daß Schinhammer nicht mehr länger an der Aula geduldet wird. In der Antwort auf den Finalbericht vom 10. August 1865 heißt

²⁰⁷ In diesem Jahr verfasst Schinhammer das Programm „Die Schlacht bei Lepanto“, für den Jahresbericht.

²⁰⁸ AK 2228/19.

²⁰⁹ AK 2228/20.

²¹⁰ AK 2228/23.

es, „... man soll Schinhammer ersetzen, wenn er sich nicht mehr befähige ...“. Schinhammer wird daraufhin in die Pfarrei Sinzing versetzt.

Das Zeugnis, das ihm beim Verlassen der Aula ausgestellt wird, verhehlt nicht, warum man sich von ihm getrennt hat: „... wenn er das Ziel nicht immer erreichte, hat das seinen Grund darin, weil er sich als Lehrer nicht die rechte Methode aneignen konnte. Bei seinem mäßigen Eifer und Wissen ... [ist er aber] ein guter Geistlicher ...“

In den folgenden zwei Jahren stellt Schinhammer in angreifenden Briefen noch Forderungen über Nachzahlungen an das Kapitel, was aber kein Gehör findet.

8.2.6 *Johann Baptist Käß*

Von Johann Baptist Käß ist nur bekannt, dass er vom 25. April bis 1. Oktober 1862 Vikar und Studienlehrer an der Aula war. Er ist wegen Krankheit zurückgetreten²¹¹.

8.2.7 *Johann Baptist Sperr*²¹²

Johann Baptist Sperr wurde am 1. November 1833 in Falkenberg (Landgericht Tirschenreuth in der Oberpfalz) als Sohn eines Weißgerbers geboren.

Seine Gymnasialstudien hat er von 1846–1854 in Metten absolviert und nebenbei war er Präfekt sowie Repetitor einer 2. Klasse. Sowohl in den vier Lateinklassen als auch in den vier Gymnasialklassen erreicht Sperr ausschließlich erste Noten. Das Gymnasium verlässt er am 6. August 1862 mit der Note I.

Sperr bewirbt sich am 15. August 1862²¹³ um die erledigte Studienlehrerstelle an der Aula. Nach Abschluß seiner Lycealstudien in Regensburg und nach erhaltener Ordination geht er an die Universität München zur weiteren Ausbildung in der Philologie. Seine Lyzeumszeugnisse bestätigen ihm ebenfalls große Begabung und großen Fleiß. In allen Fächern und in jedem Semester erhält er ausschließlich erste Noten, wobei er Fächer wie Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Dogmatik häufig mit Auszeichnung absolviert.

Am 18. September wird Sperr zum Vikar der Aula Scholastica ernannt. In einem Brief an die Regierung bittet das Stiftskapitel darum, Sperr vorläufig als Studienlehrer einsetzen zu dürfen und ihn die notwendige Prüfung erst im Nachhinein absolvieren zu lassen. Aufgrund seiner guten Studienergebnisse geht man davon aus, dass er die Prüfung bestehen werde. Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass die erforderliche Prüfung beim nächsten Termin abgelegt wird und dann nochmals ein Antrag gestellt wird²¹⁴. Am 4. November 1862 erhält Sperr von der Kammer des Innern die Bestätigung über die bestandene Lehramtsprüfung und am 5. Januar 1863 wird zur „... Verleihung der an der II^{ten} Classe der lat. Schule an der Aula Scholastica erledigten Studienlehrerstelle an den mit der Note III für das Lehramt an der lat. Schule geprüften Candidaten, Stiftsvikar Priester J. B. Sperr ... die Genehmigung erteilt.“

²¹¹ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

²¹² AK 2219 Wiederbesetzung der in Folge des Rücktritts des Studienlehrer Käß erledigten Studienlehrerstelle durch den Priester Joh. Bapt. Sperr u. dessen Personalakt betr. 1862–1868.

²¹³ AK 2219/1.

²¹⁴ AK 2219/7: „... Wegen Bestätigung desselben als Studienlehrer daselbst wird jedoch das Collegiatstift der alten kapelle als Lokalscholarchat der Aula Scholastica angewiesen, weiteren gutachtlichen Antrag zu stellen, sobald das Ergebnis der in diesem Jahre stattfindenden Lehramtsprüfung bekannt sein wird. ...“.

Das Verhältnis von Sperr zum Stiftskapitel scheint ebenfalls nicht immer ungetrübt gewesen zu sein. In einem Brief vom 18. Juli 1864 beschwert er sich darüber, dass er seine Ferien nicht ungehindert genießen könne²¹⁵. Sperr hält seine Stellung primär für die eines Studienlehrers, da er auch nur die Besoldung eines solchen erhält²¹⁶.

Durch die zahlreichen Verpflichtungen, die er zudem als Stiftsvikar erfüllen muss, sei er ungebührlich belastet. Er führt an, dass er seine Ferien bei seinen Eltern verbringen wolle, was ihm zum einen keine Kosten verursache und zum anderen wegen der frischen Landluft seiner Gesundheit sehr förderlich wäre. Die Antwort des Stiftskapitels darauf ist, dass vom Kapitelsbeschluss vom 6. Juli 1864 nicht abgesehen werden könne, der besagt, dass „[d]ie Studienlehrer ... ihre Vakanz da sie zugleich Vikare sind, so einzurichten [haben], dass immer Einer präsent ist“²¹⁷ ...“. Probleme mit der Gesundheit scheint Sperr fortwährend gehabt zu haben, da er 1865 eine „sonnigere Wohnung“ beziehen will und Ende 1866 ein Gesuch um Befreiung von den Vikarspflichten stellt, was ihm jedoch nicht bewilligt wird. Am 6. April 1867 bittet er das Stiftskapitel darum, da „alte Hals- und Nervenleiden“ wieder auftreten, „dasselbe wolle dem Unterzeichneten [Sperr] für dieses Jahr den vollen Genuß der Osterferien bewilligen, um sie bei seinen Eltern auf dem Land zubringen zu können.“ Dazu legt er ein ärztliches Zeugnis bei²¹⁸. Ein Zeugnis, das ihm am 25. Mai 1867²¹⁹ vom Stiftskapitel ausgestellt wird bescheinigt ihm eine gute Lehrmethode, ein vollkommen zufriedenstellendes Betragen und rege Bemühung. Dass er bisweilen krank ist, hindere ihn aber bisher nicht an der Erfüllung seiner Berufspflichten.

8.2.8 *Joseph Eidenschink*

Bevor Eidenschink am 1. Januar 1866 Vikar und Studienlehrer der Aula wird, war er Gymnasialassistent in Regensburg. Am 15. August 1870 verlässt er die Aula und geht als Studienlehrer nach Passau²²⁰.

8.2.9 *Georg Niedermayer*

Georg Niedermayer ist Vikar und Studienlehrer der Aula vom 9. Oktober 1868 bis 31. Oktober 1869. Er wird später Inspektor des königlichen Studienseminars St. Emmeram und St. Paul in Regensburg²²¹.

8.2.10 *Johann Baptist Ferber*²²²

Johann Ferber stammte aus Wittesheim im Landgericht Monheim. Seine Gymnasial- und Lycealstudien absolvierte er am bischöflichen Knabenseminar in Eich-

²¹⁵ AK 2219/13: „Den ungeschmälernten Genuß der Ferienzeit hält der Unterzeichnete [Sperr] für ein Prärogativ des Lehrerstandes, da dieselbe ebenso sehr für die geistige und körperliche Erholung des Lehrers wie für die Schüler nothwendig und deshalb gegeben ist. ...“.

²¹⁶ Das heißt 600 Gulden und eine freie Wohnung.

²¹⁷ AK 2219/13.

²¹⁸ AK 2219/17: „... leidet an einer entzündlichen Affektion des Kehlkopfs und chronischen Kopfschmerzen und krankhafter Überreizung des Nervensystems.“ Deshalb soll er frische Luft haben und frei von Geschäften sein.

²¹⁹ AK 2219/18.

²²⁰ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

²²¹ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

²²² AK 2220: Personalakte von Johann Ferber 1869–1874.

stätt. Seine Zeugnisse belegen, dass sich Ferber im Laufe seines Gymnasiumsbesuches kontinuierlich in der Leistung steigert.

Im August 1866 wird er Kaplan in St. Stephan bei München. Bis 1868 absolviert er dort sein philologisches Studium mit den besten Noten. Am 6. November 1868 erhält er das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung²²³.

Am 15. April 1869 vom König als Hofbenefiziant nach Blutenburg versetzt. Ferber bewirbt sich um eine Stelle als Lehrer an der Aula Scholastica. Am 30. Oktober 1869 wird vom Ministerium die Verleihung der Studienlehrerstelle an Ferber genehmigt²²⁴. Über seine Pflichten heißt es im beigelegten Revers:

„Er kommt allen Pflichten eines Studienlehrers mit Eifer nach und wird sein möglichstes beitragen uns die Aula Scholastica auf einen blühenden Zustand zu bringen. Er hält abwechselnd mit dem anderen Studienlehrer die Schul= u[nd] Kirchenwache u[nd] ebenso die an Sonn= u[nd] Feiertagen nachmittags üblichen Andachten für die Schüler der Aula; desgleichen übernimmt er abwechselnd mit seinem Kollegen gegen das herkömmliche Honorar das Abhalten der Katechesen für die Schüler der Aula.“

Ferber ist bis Ende Februar 1874 als Lehrer an der Aula. Dann wird er als Studienlehrer an die isolierte Lateinschule in Lohr versetzt²²⁵.

8.2.11 Mathias Aßberger

Mathias Aßberger ist Vikar und Studienlehrer an der Aula vom 10. September 1870 bis 1. August 1874. Danach wird er Studienlehrer in Freising²²⁶.

8.2.12 Joseph Schäfler

Schäfler ist Vikar der alten Kapelle, jedoch kein Lehrer. Er versieht mit Genehmigung der Regierung eine Studienlehrerstelle (II. Klasse) vom 1. März bis 8. August 1874²²⁷.

8.3 Die Besoldung

Im Jahr 1835 erhalten beide Lehrer jeweils 200 Gulden pro Jahr als Gehalt. Der eine erhält zusätzlich noch eine freie Wohnung, freie Meßstipendien sowie die nächste Anwartschaft auf eine Chorvikarsstelle²²⁸. 200 Gulden Jahresgehalt sind vergleichsweise wenig, und so schreibt auch Guthmann: „Es mag für einen Studienlehrer an Lateinschulen um 1843 bedrückend gewesen sein, sich mit einem Höchstgehalt von 600 Gulden den Landgerichtsdienern gleich- und den Dienern der königlichen Bildergalerien besoldungsmässig nachgeordnet zu sehen“²²⁹.

²²³ AK 2220/3: „... ist der Candidat der Philologie Joh. Bapt. Ferber dahier bei der pro 1868 dahier abgehaltenen Concursprüfung für das Studienlehramt mit der Note III d. i. der Befähigung für das Lehramt an der lateinischen Schule und zwar als der Zwanzigste unter 21 Candidaten ...“.

²²⁴ AK 2220/12.

²²⁵ AK 3410/1.

²²⁶ Schmid, Kollegiatstift, S. 272.

²²⁷ Schmid, Kollegiatstift, S. 273.

²²⁸ Vgl. AK 2835/1.

²²⁹ Guthmann, Standes- und Vereinsgeschichte, S. 31.

Wie aus einer Bekanntmachung im Regensburger Morgenblatt vom 10. März 1862 hervorgeht²³⁰, ist das Jahresgehalt der Studienlehrer an der Aula zwischenzeitlich auf 600 Gulden angestiegen, dazu erhalten sie eine freie Wohnung und das Recht auf wöchentlich vier Freimessen.

Im selben Jahr 1862 fordert der Studienlehrer Schinhammer eine Gehaltserhöhung auf 700 Gulden und beruft sich dabei auf das Gehalt der Lehrer am königlichen Gymnasium.

Wiederum aus einer Bekanntmachung im Regensburger Morgenblatt vom 24. Oktober 1865²³¹ geht hervor, dass die Studienlehrer der Aula mittlerweile 700 Gulden als festes Jahresgehalt bekommen und die Aussicht auf eine Alterszulage. Dazu wird ihnen eine wöchentliche Freimesse gestattet und wie bisher eine freie Wohnung gestellt. Im Jahr 1867 wird den Lehrern noch das gleiche Gehalt bezahlt²³².

Zum Vergleich und zur Einordnung des Lehrergehaltes schreibt Vieracker²³³: „Eine Kammerjungfer erhielt pro Jahr ca. 320 fl, darin eingerechnet auch die Vergütungen in Naturalien. Ein Liter Bier kostete 3 Kreuzer = 3/100 fl; der Tagelohn eines Tagelöhners betrug 15 Kreuzer, der eines Maurers oder Zimmermannes 24 Kreuzer²³⁴“. Der Jahresverdienst eines Familienvaters in einem handwerklichen Beruf beträgt im Jahr 1100 Gulden²³⁵.

Das Gehalt der beiden Lehrer an der Aula Scholastica war also insgesamt gesehen, ausschliesslich bezogen auf ihre Lehrtätigkeit verhältnismässig niedrig.

9 Das Ende der Aula Scholastica

9.1 „Qualitätsprobleme“

Die Aula Scholastica hatte in den letzten Jahren ihres Bestehens Schwierigkeiten, den Anforderungen der Regierung gerecht zu werden. Das zeigen die Finalberichte an die königliche Regierung²³⁶.

In diesen Jahresschlussberichten werden regelmäßig Angaben zum Lehrpersonal, z.B. über den Eintritt neuer Lehrer, zum Schulapparat im Allgemeinen, zu den Schulbibliotheken, zum Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler, den statistischen Verhältnissen, der Chronik der Anstalt, d.h. den besonderen Vorkommnissen während des Schuljahres, etwa Schulfeiern oder Visitationen, den Gottesdiensten, Schulkonferenzen, der Schuldisziplin und den Prüfungen an die Regierung gemacht²³⁷.

Anfangs erhält das Stiftskapitel jeweils eine positive Antwort auf seine Finalberichte. Man ist mit den Leistungen der Lehrer und Schüler wie auch mit den

²³⁰ Vgl. AK 2840.

²³¹ AK 2840/8.

²³² AK 2840/9.

²³³ Vieracker, St. Wolfgang, S. 15.

²³⁴ Vgl. dazu auch Hiltl, Obermünster, S. 50 f.

²³⁵ Dies wird ersichtlich aus dem Schreiben eines Vaters der um Herabsetzung des Schulgeldes für seinen Sohn bittet und dazu seinen Verdienst angibt (AK 2506).

²³⁶ AK 2837.

²³⁷ Vgl. AK 2827/3: Finalbericht des Jahres 1849/50.

sonstigen Verhältnissen an der Aula sehr zufrieden. Im Laufe der Zeit scheint das Niveau allerdings zu sinken, denn die Antwortschriften sprechen jetzt nur noch von einem befriedigenden bis ausreichenden Zustand der Aula. In einem Brief der Regierung vom 26. Mai 1863 heißt es:

„Wenn auch der Zustand der Aula Scholastica in dem abgelaufenen Studienjahre nicht so sehr entspricht, wie in den früheren Jahren so kann doch derselbe noch im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Das Stiftskapitel, wie das Lehrpersonal wird sich insbesondere angelegen sein lassen, einzelne nachlässige Schüler zu größerem Fleisse anzuhalten und deren Rohheit und Ungeschliffenheit mit Entschiedenheit entgegen zu treten.“

Auch in Bezug auf die Lehrer ist man nicht ganz zufrieden. Es soll mehr Aufmerksamkeit auf die I. Klasse gelegt werden, damit sie nicht hinter den Leistungen zurückbleibt und es soll darauf geachtet werden: „[...] daß auch die untere Klasse mit einer geeigneteren Lehrkraft, insoferne die bisherige nicht besser entsprechen wird, besetzt werde“²³⁸ ...“.

Im Oktober 1866 wird erstmals deutliche Kritik laut von Seiten der Regierung. Die Leistungen der Schüler bei der Aufnahmeprüfung in die I. Klasse der Lateinschule stellen sich als ungenügend dar. Das Stiftskapitel als Lokalscholarchat wird daher angewiesen, die Prüfungsprotokolle und die Prüfungsarbeiten einzusenden und anzuführen, welche Schule die Prüflinge zuvor besuchten²³⁹.

Am 3. Mai 1871 erhält der königliche Studienrektor Eck in Regensburg den Auftrag²⁴⁰, als Regierungskommissar „den Stand der wissenschaftlichen Leistungen und der Schulzucht an der aula scholastica einer genauen Prüfung zu unterstellen, über den Befund u. die Mittel zur Abstellung etwa wahrgenommener Gebrechen [...] Bericht anher zu erstatten.“ Dabei soll Eck besonderes Augenmerk darauf richten, weshalb die Schüler bei ihrem Übertritt an die III. Klasse der königlichen Lateinschule verhältnismässig wenig befriedigende Fortschritte machen. Es wird vermutet, dass man beim Vorrücken der Schüler der Aula in die II. Lateinklasse niedrigere Leistungskriterien anwendet, als das an der königlichen Lateinschule der Fall ist.

In einer Regierungsentschließung vom 28. August 1871 werden infolge des Berichtes des Regierungskommissars Eck die Kritikpunkte an der Aula formuliert²⁴¹. Der Anlass für diese Rügen ist, wie schon oben vermutet, dass die Schüler der Aula nach ihrem Übertritt an die königliche Lateinschule bzw. an das Gymnasium schlechte Fortschritte machen. Ein erster Kritikpunkt ist der angebliche Mangel einer „fürderlichen Lehrmethode“ und die fehlende praktische Erfahrung der beiden Lehrer Ferber und Aßberger²⁴². An deren theoretischer Qualifikation wird dagegen nicht gezweifelt. Ein weiterer Kritikpunkt ist der, dass auch Schüler aufgenommen werden, die nicht genügend für diese Schule begabt sind.

Insgesamt gesehen, scheint sich das Niveau der Aula Scholastica gegen den Zeitpunkt ihrer Schließung hin verschlechtert zu haben. Worin die Gründe dafür im Einzelnen liegen, lässt sich nur vermuten. Sicherlich hat dabei auch eine Rolle

²³⁸ AK 2872/32.

²³⁹ AK 2872/34.

²⁴⁰ AK 2836/5 Ad Num 1043.

²⁴¹ Vgl. AK 2837/ Ad Num 19422: Schulvisitation vom 9. Juni 1871.

²⁴² Die Vorbildung dieser beiden Lehrer erscheint durchaus ausreichend, siehe dazu Kap. 8.2.10 Johann Baptist Ferber und 8.2.11 Matthias Aßberger.

gespielt, dass es durch den allgemeinen Mangel²⁴³ an geprüften Lehramtskandidaten, die zudem Geistliche sein sollten, sehr schwierig war, qualifizierte Kräfte für die Aula zu gewinnen.

9.2 *Der Mangel an geprüften Lehrern*

Nach Beschluss des Kapitels vom 7. September 1874 wurde die Aula Scholastica wegen „ Mangels an geprüften Studienlehrern aufgehoben“²⁴⁴. Vorangegangen war ein heftiges Bemühen von Seiten des Scholastikus Dr. Wisner, geeignete, d. h. geprüfte Lehramtskandidaten für die Aula Scholastica zu gewinnen. Dieser Mangel an geprüften Lehrern, vor allem für höhere Schulen, scheint ein Problem für das gesamte Königreich gewesen zu sein. So werden immer wieder Lehrer von der Regierung von der Aula abgezogen und an andere Schulen versetzt.

Am 16. Februar 1874 ergeht an die Aula Scholastica durch die Kammer des Innern die Mitteilung, dass „dem als Studienlehrer an der aula scholastica verwendeten Priester Johann Baptist Ferber die an der isolierten Lateinschule zu Lohr erledigte Studienlehrerstelle übertragen“²⁴⁵ wurde. Gleichzeitig soll von der Aula ein Klasserverweser aufgestellt werden und für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle gesorgt werden. Bis Ende Februar setzt Ferber noch den Unterricht fort. Im 2. Semester wird der Stiftsvikar Dr. Joseph Schäfler als Verweser der Klasse eingesetzt²⁴⁶. Die offene Stelle wird vom Kapitelskapitel öffentlich zur Bewerbung ausgeschrieben.

Am 7. April berichtet der Stiftsdekan Dr. Wisner an die Regierung, dass die Stelle zwar in den Zeitungen ausgeschrieben worden sei, sich aber bis zu diesem Zeitpunkt noch kein geeigneter Kandidat dafür gemeldet hätte. Deshalb soll die Klasse auch im Sommer noch von Dr. Schäfler betreut werden. Wisner bemerkt, dass er es bei dem herrschenden Mangel an geprüften Lehramtskandidaten für kaum wahrscheinlich hält, die Stelle kurzfristig besetzen zu können und so werde man im nächsten Schuljahr eine Klasse der Aula Scholastica vorläufig nicht eröffnen können²⁴⁷. Die Antwort darauf erhält das Kapitel am 3. Mai 1874. Da für die Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle kein geprüfter Lehramtskandidat geistlichen Standes benannt werden könne, ist es dem Kapitelskapitel überlassen, die Stelle erneut zur Bewerbung auszuschreiben. Über die Dauer des Sommersemesters hinaus könne Dr. Schäfler jedenfalls nicht als Klasserverweser an der Aula Scholastica belassen werden²⁴⁸.

In einem Bericht an die Regierung legt das Kapitel dar, es habe sich an die Universitäten gewandt um zu erfahren, welche geistlichen Lehramtskandidaten sich im Studium befinden. Das Ergebnis war, dass in München keiner und in Würzburg ein Lehramtskandidat vorhanden ist, derjenige aber die Prüfung noch nicht abgelegt hat. Man kommt deshalb zu dem Schluss, es wäre momentan kein geprüfter geistlicher Studienlehrer zu finden, der die freie Stelle an der Aula annehmen könnte.

²⁴³ Dieser allgemeine Mangel an Lehrern ist sicherlich auch eine Folge des steigenden Bildungsinteresses der Bevölkerung und der größeren Bildungsmöglichkeiten der mittleren und unteren Schichten im 19. Jahrhundert (Vgl. O'Boyle, *Klassische Bildung*, S. 37).

²⁴⁴ Schmid, *Kollegiatstift* S. 273.

²⁴⁵ AK 3410/1 Ad Num 3861.

²⁴⁶ AK 3410/2 Ad Num 3861.

²⁴⁷ AK 3410/3 Ad Num 3861.

²⁴⁸ AK 3410/5 Ad Num 10268.

Stiftsdekan Dr. Wiser versucht inzwischen, den Pfarrer Franz Oettl aus Trasching bei Roding für die offene Stelle zu gewinnen. Dieser hatte bereits 4-jährige Erfahrung im Elementarunterricht in seiner Pfarrei gesammelt²⁴⁹. Oettl ist damit einverstanden, die freie Stelle an der Aula zu übernehmen, wenn man dies bei der Regierung durchsetzen könne. Das Problem dabei ist, dass auch er keine bestandene Lehramtsprüfung aufweisen kann. Oettl wird zum Stiftsvikar und Studienlehrer der Aula ernannt²⁵⁰. Als aber am 10. August 1874 auch noch der zweite Lehrer an der Aula, Mathias Aßberger, zum Studienlehrer an der Studienanstalt Freising ernannt wird, scheint das Schicksal der Aula besiegelt zu sein:

„Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom [...] ist der bisherige Stiftsvikar und Studienlehrer an der Aula scholastica zu Regensburg, Priester Mathias Aßberger, zum k. Studienlehrer an der Studienanstalt Freising ernannt worden. Es ergeht deshalb der Auftrag, für Besetzung der von demselben innegehabten Lehrstelle und für Besetzung der zur Zeit noch erledigten Studienlehrerstelle an der ersten Klasse der Anstalt schleunigst sachgemäßen Antrag zu stellen“²⁵¹.

Neben Oettl soll der junge Priester Eduard Koller aus dem Studienseminar zu Bamberg für die erste Klasse an die Aula berufen werden²⁵².

Man bittet darum, die Genannten wenigstens so lange als Lehrer zu billigen, bis es gelingt, geprüfte geistliche Lehrer zu finden. Ansonsten wäre es bei den bestehenden Verhältnissen nicht möglich, die Aula länger zu halten.

Trotz der nahezu aussichtslosen Lage veröffentlicht das Kapitel am 14. September 1874, dass es beabsichtige, die zwei untersten Lateinklassen der neuen Formation²⁵³ im kommenden Schuljahr fortzusetzen. Vom 1. Oktober an soll die bisherige 1. Klasse der Lateinschule die 2. Klasse neuer Formation bilden und ein neuer unterster Kurs soll eingerichtet werden²⁵⁴.

Am 18. September 1874 erhält das Kapitelskapitel den Auftrag, „binnen 3 Tagen“ zu berichten, ob es nun über geprüfte Lehramtskandidaten verfüge. Die Antwort darauf ist:

„Es ist uns nicht möglich, geprüfte Lehramtskandidaten geistlichen Standes für unsere Aula aufzutreiben. Da die von uns in Vorschlag gebrachten beiden Priester, weil ungeprüft, bei der höchsten Stelle als Studienlehrer respektive Klaßverweser nicht genehmigt wurden, bleibt uns nichts anderes übrig als dem im Nachstehenden höchsten Ministerial=Entschluß Folge zu leisten, und den Unterricht an der Aula zu sistieren“²⁵⁵.

9.3 Die Schließung der Aula

Nachdem also alle angestregten Bemühungen um den Erhalt der Aula Scholastica keinen Erfolg gebracht haben, ist das Kollegiatstift gezwungen, die Schule aufzugeben. Am 21. September 1874 wird dies öffentlich bekannt gemacht:

²⁴⁹ AK 3410/6 und 7.

²⁵⁰ AK 3410/8: „Bei dieser Sachlage waren wir genöthigt, von einem geprüften Kandidaten abzusehen, u. einen Priester zu suchen. [...] unsere Wahl fiel auf Franz Oettl [...] wir halten ihn für geeignet, da er schon ein ganzes Jahr die II. Klasse an unserer Aula aushilfsweise zur Zufriedenheit als Klaßverweser innehatte ...“.

²⁵¹ AK 3410/9 Nr. 17133 (10. 8. 1874).

²⁵² AK 3410/10.

²⁵³ Die neue Schulordnung tritt am 1. September 1874 in Kraft.

²⁵⁴ AK 3410/ Ad Num 18545.

²⁵⁵ AK 3410 Nr. 19975.

„Bekanntmachung

Mit Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 14. d. M. machen wir bekannt: Wegen Mangel geprüfter philologischer Lehramtskandidaten geistlichen Standes, und weil die von uns zu Studienlehrern ernannten beiden Priester als ungeprüft nach höchster Ministerial=Entschliessung v. 17. d. M. nicht genehmigt wurden, sind wir in Folgeleistung der allegierten höchsten Entschliessung genöthigt, den Unterricht an der Aula vorläufig zu sistiren“²⁵⁶.

Dass es zur Schliessung der Aula Scholastica kommen musste, liegt also offensichtlich daran, dass man keine geprüften Lehrer mehr finden konnte. Ganz sicherlich kann es nicht an der mangelnden Akzeptanz vonseiten der Bevölkerung gelegen haben. Wie aus den Schülerzahlen zu ersehen ist²⁵⁷, schwankten die Schülerzahlen in den letzten zwanzig des Bestehens der Aula etwa um den Wert 80. Von einem rapiden Rückgang, der die Schließung notwendig gemacht hätte, kann deshalb nicht die Rede sein.

10 Schluss

Die Aula Scholastica beim Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle war in vielerlei Hinsicht eine typische Schule des 19. Jahrhunderts. Sie trägt als Stiftsschule zwar immer noch eine starke geistliche Prägung, was sich in der besonderen Betonung der religiösen Erziehung der Schüler zeigt und auch in ihrer inneren Organisation. Jedoch ist es ihr in hervorragender Weise gelungen, sich den Verhältnissen der Zeit anzupassen. Durch geschicktes Verhandeln konnte sie fremde Kontrolle auf das Minimum, das heisst auf die direkte Aufsicht durch die Regierung beschränken und damit ein hohes Maß an Eigenständigkeit bewahren.

Eine weitere Anpassung fand an der Aula dahingehend statt, dass sie im 19. Jahrhundert auch für Schüler zugänglich war, die keine geistliche Laufbahn einschlagen wollten. Auch die Öffnung für die ganze Bandbreite der sozialen Schichten ist eine typische Entwicklung dieser Zeit. Damit war sie das, was Hofmann eine „offene Schule“ bezeichnet. Dass die Aula Scholastica von der Bevölkerung gerne angenommen worden ist, zeigen die Schülerzahlen, die sich trotz der großen Konkurrenz der Lateinschule am Gymnasium auf einem hohen Stand halten konnten. Dabei waren die zahlreichen Stipendienstiftungen sicherlich ein Pluspunkt. Obwohl es einige Diskussionen mit der übergeordneten Stelle gegeben hat, ist es dem Stiftskapitel immer gelungen, etwaige Mißstände auszuräumen. Daher kann man nicht daran zweifeln, dass es ein eifriges Bemühen gab, den grösstmöglichen Nutzen für die Schüler zu erzielen. In Bezug auf die Lehrer, versuchte man immer fähige Leute für den Schuldienst zu gewinnen, die den Anforderungen der Regierung gerecht wurden.

Die Schließung der Aula war letztendlich nicht mehr zu verhindern gewesen, als es immer schwieriger wurde, geprüfte, geistliche Lehrer zu finden.

Abschließend kann man sagen, sowohl die Wiedereröffnung der Aula Scholastica als auch der Umstand, dass sie wieder aufgegeben werden musste, fügen sich in die Entwicklung des 19. Jahrhunderts ein.

²⁵⁶ AK 3410/12.

²⁵⁷ Vgl. AK 2502.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Ungedruckte Quellen

Akten des Kollegiatstifts Unserer Lieben Frau zur alten Kapelle (= AK):

212; 713; 1455; 5205; 2207; 2209; 2219; 2499; 2502; 2582; 2833; 2835; 2836; 2837; 2838; 2839; 2840; 2842; 2843; 2845; 2847; 2848; 2849; 2852; 2853; 2858; 2860; 2862; 2863; 2866; 2868; 2869; 2870; 2872; 3392; 3393; 3395; 3396; 3397; 3398; 3401; 3409; 3410; 3411; 3412; 3413; 3414; 3415; 3416; 3417; 3418; 3419; 3420; 3421; 3422; 3423; 3424; 3425; 3426; 3427; 3428; 3429; 3672; 4093;

Klosterakten Allgemeiner Teil: OA KL. 3 Nr. 202

2. Gedruckte Quellen

Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern, Regierungsblatt Nr. 24, vom 7. Juli 1830, Sp. 677–948.

Allerhöchste Verordnung die Errichtung der Kreisscholarchate betreffend, Regierungsblatt Nr. 18 vom 14. April 1832, Sp. 293–301.

Allerhöchste Verordnung den Fortbestand der IV. Gymnasialklasse betreffend, Regierungsblatt vom 30. Nov. 1833, Sp. 1374–1378.

Allerhöchste Verordnung den Fortbestand der Lyceen betreffend, Regierungsblatt vom 30. Nov. 1833, Sp. 1378–1386.

Bekanntmachung die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, Regierungsblatt vom 21. Dez. 1833, Sp. 1392–1397.

Revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern. In: Mützell, W. J. (Hg.), Zeitschrift für das Gymnasialwesen, 8. Jahrgang, Bd. I, 1854, 422–429.

Dickerhof, Harald (Bearb.), Dokumente zur Studiengesetzgebung in Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1975.

Döllinger, Georg, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. IX/Abteilung IX, Teil-1–3, München 1838.

Huber, Ernst und Rudolf-Wolfgang Huber (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. I/3, Berlin 1973.

Kgl. Bay. Statist. Landesamt (Hg.), Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840, München 1915.

3. Nachschlagewerke

Lexikon für Theologie und Kirche, hg. von Walter Kasper, Freiburg u. a. ³1999

Lexikon für Theologie und Kirche, hg. von Josef Höfer und Karl Rahner, Freiburg, ²1965

4. Sekundärliteratur

Albrecht, Dieter, Regensburg im Wandel. Studien zur Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 2, Regensburg 1984, 191–195.

Bakmund, Norbert, Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern, Kloster Windberg 1973, 91–94.

Breitschuh, Gernot, Die Veränderung der bayerischen Gymnasialzeugnisse unter dem Einfluß der Reformen Max IV. Josephs. In: Lenz Kriss-Rettenbeck und Max Liedtke (Hg.), Schulgeschichte im Zusammenhang der Kulturentwicklung, Bad Heilbrunn 1983, 64–73.

Dietz, Karlheinz und Gerhard H. Waldherr (Hg.), Berühmte Regensburger, Lebensbilder aus zwei Jahrtausenden, Regensburg, 1997.

- Doeberl, Michael, Zur Geschichte der bayrischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1912.
- Färber, Konrad M., Der Übergang des Dalbergischen Fürstentums Regensburg an das Königreich Bayern. Zum 175-jährigen Jubiläum. In: Verhandlungen des Historischen Vereins für die Oberpfalz und Regensburg 125/1985, 429–452.
- Gebele, Josef, Das Schulwesen der königl. Bayer. Haupt- und Residenzstadt München in seiner geschichtlichen Entwicklung, München 1896.
- Guthmann, Johannes, Ein Jahrhundert Standes- und Vereinsgeschichte, München 1961.
- Hausberger, Karl, Geschichte des Bistums Regensburg II, Vom Barock bis zur Gegenwart, Regensburg 1989, 114–193.
- Hiltl, Franz, X., Obermünster 833–1933. Geschichte der Säkularisation des Reichsstiftes Obermünster in Regensburg, Regensburg 1933, 50–60.
- Heigenmooser, Joseph und Alfons Bock, Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Erziehungs- und Schulgeschichte, München 1909.
- Hofmann, Martin E., Offene Schule und geschlossene Welt. Die höhere Schule in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Königreich Bayern. Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte, Band 48, Köln u. a. 1991.
- Kriss-Rettenbach, Lenz und Max Liedtke (Hg.): Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen, Zweigmuseum des Bayerischen Nationalmuseums. Band 2. Vergleichende Studien zur Schulgeschichte, Jugendbewegung und Reformpädagogik im süddeutschen Raum. Bad Heilbrunn 1984.
- Liedtke, Max (Hg.), Handbuch der Geschichte des Bayerischen Schulwesens. Band II: Geschichte der Schule in Bayern von 1800 bis 1918, Bad Heilbrunn, 1993 und Band IV/1: Geschichte der Schule in Bayern. Epochenübergreifende Spezialuntersuchungen, Bad Heilbrunn 1997.
- Liedtke, Max, Regionale Schulgeschichte und ihr überregionaler Zusammenhang. In: Lenz Kriss-Rettenbeck, Max Liedtke (Hg.), Schulgeschichte im Zusammenhang der Kulturentwicklung, Bad Heilbrunn 1983, 9–15.
- Maier, Karl Ernst, Schulpolitische Auswirkungen der Reaktion vor und nach 1848 in Bayern. In: Lenz Kriss-Rettenbeck und Max Liedtke (Hg.), Schulgeschichte im Zusammenhang der Kulturentwicklung, Bad Heilbrunn 1983, 21–130.
- Mayer, Josef, Die Stiftskirche U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Regensburg 1938.
- O'Boyle, Leonore, Klassische Bildung und soziale Struktur in Deutschland zwischen 1800 und 1848, in: Ulrich Herrmann (Hg.), Schule und Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Sozialgeschichte der Schule im Übergang zur Industriegesellschaft, Weinheim 1977, 19–43.
- Pompl, Reiner, Das Königlich Bayerische Gymnasium in Regensburg von 1811–1865, in: Albertus-Magnus-Gymnasium Regensburg. Festschrift zum Schuljubiläum 1988, Regensburg 1988, 245–262.
- Reble, Albert, Einflüsse der reformpädagogischen Bewegung auf das höhere Schulwesen und die Volksschule in Bayern. In: Lenz Kriss-Rettenbeck, Max Liedtke (Hg.), Schulgeschichte im Zusammenhang der Kulturentwicklung, Bad Heilbrunn 1983, 242–260.
- Reble, Albert, (Hg.), Zur Geschichte der höheren Schule Band II (19. und 20. Jahrhundert), Bad Heilbrunn 1975, 69–79.
- Reble, Albert, Das Schulwesen. In: Max Spindler (Hg.): Handbuch der bayerischen Geschichte Bd. IV/2, München 1975, 949–990.
- Rehm, Albert, Erziehungs- und Schulgeschichte Bayerns. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 15, 1949, 138–114.

- Reich, Angelika, Gelehrtes Regensburg – Stadt der Wissenschaft: Stätten der Forschung im Wandel der Zeit, Regensburg, 1995.
- Ringer, Fritz, K. Higher Education in Germany in the Nineteenth Century, in: *Journal of Contemporary History* 2, 1967, 123–138.
- Romberg, Helga, Staat und höhere Schule. Ein Beitrag zur deutschen Bildungsverfassung vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, Weinheim 1979.
- Sacher, Werner, Die schulpraktische Ausbildung an den bayerischen Lehrerseminaren von 1809 bis 1934. In: Lenz Kriss-Rettenbeck, Max Liedtke (Hg.), *Schulgeschichte im Zusammenhang der Kulturentwicklung*, Bad Heilbrunn 1983, 162–168.
- Schmid, Joseph, Die Geschichte des Kollegiatstiftes U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, Regensburg 1922.
- Spranger, Eduard, Pädagogische Zustände und Strömungen um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Hermann Röhrs (Hg.), *Das Gymnasium in Geschichte und Gegenwart*, Frankfurt a. M., 1–69.
- Steinmetz, Richard, Untersuchungen zum Wandel in der bayerischen Lehrerbildung von 1809 bis zur Gegenwart im Lichte der Volkskunde, München 1970.
- Treml, Manfred, Geschichte des modernen Bayern, Königreich und Freistaat, Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1994, 19–145.
- Vieracker, Christian, Das bischöfliche Studienseminar St. Wolfgang in Regensburg, Regensburg 1999.